

**Einladung
zur 30. Sitzung
des Rates
am Dienstag, dem 04.04.2017,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 21.02.2017 |
|
Vorlagen | |
| 3 | 01 - 16 1078/2017 Änderung des Stellenplans 2017 |
| 4 | 01 - 16 1079/2017 Besetzung der Ausschüsse
hier: Auflösung und Neubildung |
| 5 | 01 - 16 1080/2017 Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden
sowie der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden |
| 6 | 01 - 16 1081/2017 Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern und deren
Stellvertreter gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 11 GO NRW |
| 7 | 01 - 16 1082/2017 Finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder |
| 8 | 02 - 16 1076/2017 Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Emmericher Gesellschaft
für kommunale Dienstleistungen EGD mbH |
| 9 | 02 - 16 1053/2017 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im
Haushaltsjahr 2016 |
| 10 | 02 - 16 1083/2017 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2016 |
| 11 | 04 - 16 1037/2017 Finanzierung der Übergangsgruppe im Familienzentrum St. Martinus |
| 12 | 04 - 16 1072/2017 Europaschule - Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am
Rhein;
hier: Vorbereitungen für das Schuljahr 2017/2017 |
| 13 | 70 - 16 1055/2017 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
am 17.12.2014;
hier: Neufassung der Satzung |

Anträge an den Rat

- | | | | |
|----|---------------------|--|-----|
| 14 | 01 - 16 1073/2017 | Beschluss der Offenlage des vorgestellten Einzelhandelsgutachten;
hier: Antrag Nr. XII/2017 der UWE-Ratsfraktion | |
| 15 | 02 - 16 1075/2017/1 | Antrag auf Abberufung und Neubesetzung der Gremien;
hier: Antrag Nr. XIII/2017 der CDU-Ratsfraktion | |
| 16 | 05 - 16 1077/2017 | Aktualisierung des Emmericher Einzelhandelskonzept (EHK) - Antrag
auf ergänzende Untersuchung sowie Beschluss der Offenlage des EHK
durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIX/2017 der BGE-Ratsfraktion | *** |
| 17 | | Mitteilungen und Anfragen | |
| 18 | | Einwohnerfragestunde | |

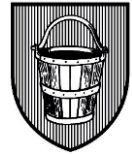
*** Diese Vorlage wird nachgereicht.

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 19 | | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 21.02. und 08.03.2017 |
| 20 | 01 - 16 1049/2017 | Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) |
| 21 | 02 - 16 1069/2017 | Beteiligung der Stadtwerke Emmerich GmbH |
| 22 | 02 - 16 1068/2017 | Bericht aus Gesellschaften;
hier: a) Stadtwerke Emmerich GmbH
b) Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH |
| 23 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 27. März 2017

Peter Hinze
Vorsitzender



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1078/2017	21.03.2017
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Änderung des Stellenplans 2017

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung des Stellenplans Teil A Beamte und der Stellenübersicht Teil A Beamte 2017 (Anlage 1 und 2) und die Änderung des Stellenplans Teil B Tariflich Beschäftigte 2017 (Anlage 3).

Sachdarstellung :

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 beschlossen, die Stelle eines weiteren Beigeordneten einzurichten.

Auf Grundlage des § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung) erfolgt eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz.

Dementsprechend ist im Stellenplan 2017 eine A 15-Stelle einzurichten.

Dem/der künftigen Stelleninhaber/in wird die Leitung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales übertragen.

Die Stelle der Leitung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales ist aktuell mit Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Stellenplan ausgewiesen. Mit altersbedingtem Ausscheiden des aktuellen Stelleninhabers Ende August 2017 entfällt diese Stelle. Für diese im Stellenplan der Tarifbeschäftigten ausgewiesene EG-13-Stelle wird daher ein entsprechender „KW-Vermerk“ (künftig wegfallend).ergänzt.

Der Stellenplan und die Stellenübersicht für Beamte (Anlage 1 und 2), der Stellenplan für die Tarifbeschäftigten (Anlage 3) sind als Anlage der Vorlage beigefügt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2017 vorhanden. FB 1: Produkt 1.100.01.02.01,
FB 7: Budget 700/Verteilung auf verschiedene Produkte

Leitbild :

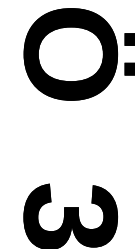
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 01 - 16 1078 2017 A 1 Stellenplan Teil A Beamte 2017
- 01 - 16 1078 2017 A 2 Stellenübersicht Teil A Beamte 2017
- 01 - 16 1078 2017 A 3 Stellenplan Teil B Tarifr. Beschäftigte 2017

Stellenplan 2017
- Teil A: Beamte Kernverwaltung -



Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016	Vermerke und Erläuterungen
<u>Wahlbeamte</u>					
Bürgermeister	B 5	1	1	1	
Beigeordneter	B 2	1	1	1	
Beigeordnete/r	A 15	1	0	0	+ 1 Stelle Beigeordneter Dezernat III
<u>Laufbahngruppe 2</u>					
Stadtverwaltungsdirektor	A 15	1	1	1	
Stadtverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	1	1	1	
Stadtverwaltungsrat / -sozialrat	A 13	4	3	3	+ 1 Stelle Höhergruppierung Fachbereich 5 - Bauordnung
Stadtamtsrat/-rätin	A 12	3,7	4	4	- 0,3 Stellenanteile Fachbereich 1 - stellv. Leitung
Stadtbauamtsrat/-rätin	A 12	0	1	1	- 1 Höhergruppierung Stelle Fachbereich 5 - Bauordnung
Stadtamtmann/-amtfrau	A 11	4	4	4	Vermerk davon 2,7 Stellen ku A 10
Stadtbauamtmann/-frau	A 11	0,7	0,7	0,7	
Stadtoberinspektor/-in	A 10	4,3	4,3	4,3	+ 0,3 Stellenanteil Fachbereich 4 - Kindertagesbetreuung - 0,8 Teilzeitstelle Fachbereich 7 - SGB II +0,5 Teilzeitstelle Fachbereich 1 - Personalsachbearbeitung
Stadtinspektor/-in	A 9	0	0	0	
<u>Laufbahngruppe 1</u>					
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	5,6	1,8	1,8	+ 2,8 Stellenanteile Fachbereich 7 - SGB II davon 1,8 Stellen mit Zulage + 1 Stelle Fachbereich 1 - Ratsbüro
Hauptbrandmeister	A 9	2	2	2	davon 1 Stelle mit Zulage
Stadthauptsektretär	A 8	4,3	5,3	5,3	- 1 Stelle Fachbereich 6 - Bürgerbüro
Stadtobersekretär/-in	A 7	0	0	0	
Insgesamt		33,6	30,1	30,1	

Stellenplan 2017
- Teil A: Beamte Sondervermögen "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)"

Teil A: Beamte					
Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016	Vermerke und Erläuterungen
<u>Laufbahngruppe 2</u>					
Stadtverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	1	1	1	
<u>Laufbahngruppe 1</u>					
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	1	1	1	
Insgesamt		2	2	2	

Stellenübersicht 2017
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheit
- Beamte Kernverwaltung -



	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2							Laufbahngruppe 1				
I. Gliederungsplan Beamte nach Organisationseinheit	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
Verwaltungsführung	1			1		1												
Stabsstelle 13															0,5			
Stabsstelle 14									1		0,3							
Stabsstelle 17									1									
FB 1								1		0,7	0,7	0,5		1	0,5			
FB 2							1			1				1	1			
FB 4										1	1	0,8						
FB 5									1		1							
FB 6									1					2,8	1,6			
FB 7										1	1,7	3		2,8	0,7			
Sondervermögen: Kommunalbetriebe								1						1				
	1	0	0	1	0	1	1	2	4	3,7	4,7	4,3	0	8,6	4,3	0	0	35,60

Stellenübersicht 2017
Teil A: Aufteilung nach Produktbereich
- Beamte Kernverwaltung -

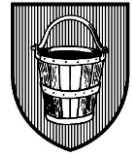
	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2							Laufbahngruppe 1				
I. Gliederungsplan Beamte nach Produktbereich	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1 Innere Verwaltung	1	0	0	1	0	1	1	1	2	1,7	1	0,5	0	1,7	2	0	0	
2 Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3,1	1,6	0	0	
5 Soziale Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1,7	3	0	2,8	0,7	0	0	
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0,8	0	0	0	0	0	
10 Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
Sondervermögen: Kommunalbetriebe	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
	1	0	0	1	0	1	1	2	4	3,7	4,7	4,3	0	8,6	4,3	0	0	35,60



Stellenplan 2017
- Teil B: Tariflich Beschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst -

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
15				
14	2,00	2,00	2,00	
13	6,00	5,00	5,00	+1,0: Umwandlung EG 12- in EG 13 Stelle FB 5 SGL Bauordnung <u>kw-Vermerk:</u> EG 13-Stelle FB 7 Leitung kw
12	3,00	4,00	4,00	-1,0: Umwandlung EG 12- in EG 13 Stelle FB 5 SGL Bauordnung
11	7,00	6,00	6,00	+1,0: Umwandlung EG 9- in EG 11-Stelle FB 1 EDV
10	9,50	9,50	8,80	+0,5: Erhöhung Stellanteil FB 7 SGL Fallmanagement / ehem. Freistellung Personalrat - 0,5: Umwandlung EG 10- in EG 9-Stellenanteil Personalrat Freistellung
9	50,10	49,40	49,40	-0,7: Umwandlung einer 0,7 EG 9-Stelle in eine 0,5 EG-8 Stelle FB 1 Personal -1,0: Umwandlung einer EG 9- in EG 11-Stelle FB 1 EDV +2,0: Umwandlung EG 8- in EG 9-Stellen FB 1 EDV -1,0: Umwandlung einer EG 9- in EG 8-Stelle FB 1 Assistenz Verw.führung -1,0: Wegfall einer EG 9-Stelle FB 7 Leistungsgewährung SGB II +1,0: Einrichtung einer EG 9-Stelle FB 7 Leistungsgewährung SGB II +0,4: Erhöhung EG 9-Stellenanteil FB 7 Fallmanagement -0,5 Wegfall EG 9-Stellenanteil FB 7 Fallmanagement / Freistellung Personalrat +0,5: Umwandlung EG 10- in EG 9-Stellenanteil Personalrat Freistellung +1,0: Einrichtung einer EG 9-Stelle FB 7 Unterhaltsvorschussgesetz -0,5: Wegfall EG 9-Stellenanteil FB 7 Wohngeld / Freistellung Personalrat +0,5: Neueinrichtung EG 9-Stellenanteil Personalrat Freistellung

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
8	23,70	22,00	22,00	-0,7: Wegfall einer 0,7 EG 8-Stelle FB 1 Ratsbüro + 0,5: Umwandlung einer 0,7 EG 9-Stelle in eine 0,5 EG-8 Stelle FB 1 Personal -2,0: Umwandlung EG 8- in EG 9-Stellen FB 1 EDV +1,0: Umwandlung einer EG 9- in EG 8-Stelle FB 1 Assistenz Verw.führung +0,2: Erhöhung EG 8-Stellenanteile FB 4 Kindertagesbetreuung +1,0: Einrichtung einer EG 8-Stelle FB 4 Schule und Sport (kw) +1,0: Einrichtung einer EG 8-Stelle FB 6 Bürgerbüro -0,3: Reduzierung EG 8-Stellenanteil FB 6 Sondergenehmigung StVO +1,0: Umwandlung einer EG 6- in eine EG 8-Stelle FB 7 AsylbLG
7	2,00	2,00	2,00	
6	18,85	19,85	19,85	-1,0: Umwandlung einer EG 6- in eine EG 8-Stelle FB 7 AsylbLG
5	16,25	16,95	16,95	-1,0: Wegfall einer EG 5-Stelle Betreuung Asyl +0,3: Erhöhung EG 5-Stellenanteil FB 6 Sondergenehmigung StVO
4	0,90	0,90	0,90	
3	1,00	1,00	1,00	
2	10,10	9,69	9,69	+ 0,41: Neueinrichtung Stellenanteile FB 3 Reinigung Gesamtschule
1	0,00	0,00	0,00	
Insgesamt	150,40	148,29	147,59	



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01 - 16
1079/2017

22.03.2017

Betreff

Besetzung der Ausschüsse
hier: Auflösung und Neubildung

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die Auflösung seiner nachfolgend genannten Ausschüsse :

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Wahlprüfungsausschuss
Ausschuss für Stadtentwicklung
Kulturausschuss
Schulausschuss
Sozialausschuss
Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
Wahlausschuss
Vergabeausschuss

2. Der Rat beschließt für seine Ausschüsse, in denen keine namentliche / persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist, dass alle Ratsmitglieder die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) in denjenigen Ausschüssen vertreten können, in denen sie nicht selbst Mitglied sind. Die Vertretung tritt in alphabetischer Reihenfolge (Familiennamen, dann Vorname) ein.

3. Der Rat beschließt die Besetzung seiner Ausschüsse entsprechend des als **Anlage 2** beigefügten **einheitlichen Besetzungsvorschlages**.

Sachdarstellung :

Eine Verpflichtung zur Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien kann sich im Laufe der Wahlzeit des Rates ergeben, wenn es nach Konstituierung zu Änderungen der Kräfteverhältnisse im Rat gekommen ist und der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit aufgrund der Wesentlichkeit der Veränderungen eine Anpassung der Besetzung der Gremien und Ausschüsse bedingt.

Auflösung und Neubildung der Ausschüsse:

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG überträgt die Grundentscheidung der Verfassung in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden. Somit repräsentiert die gewählte Gemeindevertretung die Gemeindebürger. Diese Repräsentation erfolgt nicht nur im Rat, sondern auch in den Ausschüssen des Rates. Daher muss jeder Gemeindeausschuss grundsätzlich ein verkleinertes Bild des Rates sein und diesen in seiner Zusammensetzung widerspiegeln. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit soll sicherstellen, dass jeder Ausschuss die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinert abbildet.

Dieser verfassungsrechtlich verankerte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz hat zur Folge, dass auch Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung des Gemeinderates während der Wahlzeit des Rates grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie *wesentlich* sind (vgl. zuletzt OVG NRW, Beschl. v. 30.01.2017, Az. 15 B 1308/16).

Bei Austritten von Mitgliedern aus Ratsfraktionen, der Neubildung von Fraktionen oder den Übertritten von Fraktionsmitgliedern zu anderen Fraktionen kommt es immer zu einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse im Rat. Diese gehen mit einer Prüfpflicht des Rates einher, ob die Änderung der Kräfteverhältnisse der Fraktionen so wesentlich sind, dass der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit beeinträchtigt und daher die Anpassung der Ausschussbesetzung an die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse geboten ist.

Ein Handlungsbedarf in Form einer Anpassung der Ausschüsse an die geänderten Kräfteverhältnisse besteht dann, wenn der Rat nach dieser Prüfung dieser Kräfteverhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, dass der sog. Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in den Ausschüssen nicht mehr gewahrt ist.

Ist dies zu bejahen, ist in Folge eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse vorzunehmen. Vor Ort liegt dieser Handlungsbedarf vor.

Die aktuelle Besetzung der Ausschüsse basiert auf einem einheitlichem Besetzungsvorschlag und dem hierzu ergangenen einstimmigen Ratsbeschluss vom 17.06.2014. Die Erstellung des Wahlvorschlages erfolgte auf Grundlage einer verwaltungsseitig erarbeiteten Beschlussvorlage anhand der Kräfteverhältnisse der damals fünf Fraktionen und einer Berechnung nach Hare/Niemeyer.

Nach der Neuwahl des Rates 2014 stellten sich die Fraktionsstärken im Rat der Stadt Emmerich am Rhein (34 Ratsmitglieder plus Bürgermeister) wie folgt dar:

CDU Fraktion = 13 Mitglieder (13), SPD Fraktion = 10, BGE-Fraktion = 6, Fraktion Embrica = 3, Bündnis 90 /DIE GRÜNEN = 2 . Die Fraktion Embrica stellte den Zusammenschluss aus jeweils einem Einzelratsmitglied der Parteien "DIE LINKE" und "FDP" sowie der BSD.NRW dar.

Die Fraktion Embrica zerbrach in ihrer Ursprungsformation (3 Ratsmitglieder) schon am 15.09.2015, nachdem ein Mitglied aus dieser Fraktion austrat und seither als fraktionsloses Mitglied im Rat vertreten ist.

Aufgrund dieser Verschiebung formulierte die Fraktion Bündnis 90 / GRÜNE bereits mit Schreiben vom 16.11.2015 den Prüfauftrag, welche Auswirkungen die Veränderung der Mitgliedsstärke der Fraktion Embrica habe und regte die Auflösung und Neubildung diverser Ausschüsse an.

Die verwaltungsseitig erstellte Vorlage 01- 16 0604/2015 wurde den politischen Entscheidungsträgern in der Sitzung des HFA am 26.01.2016 zugeleitet. Der HFA stellte seinerzeit fest, „dass eine Auflösung und Neubildung aller bzw. einzelner Ausschüsse aufgrund veränderter Fraktionsstärken nicht erforderlich sei.“

Die Fraktionsstruktur veränderte sich seither noch weiter:

Am 01.05.2016 erklärte ein Mitglied (Frau Bongers) seinen Austritt aus der Fraktion BGE. Dieses Mitglied blieb zunächst als fraktionsloses Einzelratsmitglied im Rat der Stadt und schloss sich mit Wirkung zum 01.02.2017 der CDU-Ratsfraktion an. Die BGE verfügte seitdem nur noch über 5 RM, die CDU-Fraktion vergrößerte sich auf 14 Mitglieder.

Schließlich erklärten am 20.02.2017 zwei weitere Ratsmitglieder -die Herren Bartels (bis zu diesem Termin Fraktionsvorsitzender der BGE) und Brockmann (bis dato Fraktionsgeschäftsführer der BGE)- ihren sofortigen Austritt aus der Fraktion BGE. Beide schlossen sich unmittelbar nach ihren Austritten zu einer neuen 2er Fraktion "Unabhängige Wähler Emmerich; kurz UWE" zusammen.

Die Fraktionsstärken stellen sich zu diesem Zeitpunkt somit aktuell wie folgt dar:

CDU-Fraktion = 14 Mitglieder (14), SPD-Fraktion = 10 =BGE-Fraktion = 3, Fraktion Embrica = 2, Bündnis 90/DIE GRÜNEN = 2, UWE= 2. Hinzu kam das fraktionslose Ratsmitglied.

Am 21.02.2017 verstarb ein Mitglied der Fraktion UWE, so dass diese nunmehr nicht mehr besteht. Das verbliebene Mitglied gehört dem Rat nunmehr als fraktionsloses Ratsmitglied an. Der Nachfolger für den vakanten Sitz im Rat der Stadt bestimmt sich nach der Reserveliste der Fraktion BGE.

Durch die Fraktionsaus- und -übertritte haben sich die Kräfteverhältnisse innerhalb des Rates dergestalt verschoben, dass die Spiegelbildlichkeit zwischen Rat und Ausschüssen nicht mehr gegeben ist. Eine Beibehaltung der jetzigen Ausschussbesetzungen, basierend auf einem Beschluss vom 17.06.2014, wird daher als nicht zulässig bewertet. Verwaltungsseitig wird daher die Auflösung und Neubildung der kommunalen Ausschüsse empfohlen.

Eine Ausnahme bildet der Jugendhilfeausschuss. Die Bildung erfolgte aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (§71 SBG VIII; AG-KJHG) für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Rat regelt gemäß § 58 Abs. 1 GO NW die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein bildet in § 7 Abs. 3 die vor Ort zu bildenden Ausschüsse, deren Kompetenzen und die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ab.

Im Einzelnen sind dies:

Pflichtausschüsse gemäß § 57 Abs. 2 GO NW

- Haupt- und Finanzausschuss, 18 stimmberechtigte Mitglieder,
- Rechnungsprüfungsausschuss, 10 stimmberechtigte Mitglieder
(beiden Ausschüssen können nur Ratsmitglieder angehören.)

Pflichtausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

- Wahlprüfungsausschuss, 6 stimmberechtigte Mitglieder,
- Wahlausschuss, 8 Beisitzer
- Betriebsausschuss KBE, 17 stimmberechtigte Mitglieder
- Kulturausschuss, 17 stimmberechtigte Mitglieder
- *Jugendhilfeausschuss, 15 stimmberechtigte Mitglieder*

Freiwillige Ausschüsse

- Vergabeausschuss, 7 stimmberechtigte Mitglieder,
- Ausschuss für Stadtentwicklung, 21 stimmberechtigte Mitglieder,
- Sozialausschuss, 17 stimmberechtigte Mitglieder,
- Schulausschuss, 17 stimmberechtigte Mitglieder.

Sofern Spezialgesetze keine anderen Regelungen treffen, sind hinsichtlich der Besetzung der einzelnen Gremien folgende **Grundsätze** zwingend zu beachten:

- Gemäß § 58 Abs. 3 GO NW können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der in § 59 GO vorgesehenen Ausschüsse (HFA, RPA) neben **Ratsmitgliedern** auch **sachkundige Bürger** bestellt werden.
Bei Ausschussbildung darf die Anzahl der sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Im späteren Verfahren sind Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.
- § 58 Abs. 1 Satz 3 GO NW stellt dem Rat die Bestellung **stellvertretender Ausschussmitglieder** grundsätzlich frei. Sofern sich der Rat für eine solche Bestellung entscheidet, sind die Einzelheiten der Vertretung, bei mehreren Vertretern, insbesondere die Reihenfolge der Stellvertretung, festzulegen, um spätere Unklarheiten über die Vertretungsbefugnis auszuschließen. Soweit der Rat wünscht, dass jedes Ratsmitglied, das einem Ausschuss nicht angehört, jedes Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten kann, empfiehlt es sich, alle Ratsmitglieder in die Wahlvorschläge aufzunehmen und den verwaltungsseitig im Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 formulierten Grundsatzbeschluss zu fassen.

Diese erweiterte Vertretungsbefugnis betrifft folgende Gremien:

HFA/RPA (*Ordentliche Mitglieder sowie Stellvertreter nur Ratsmitglieder*),
Ausschuss für Stadtentwicklung,
Kulturausschuss,
Schulausschuss,
Sozialausschuss,
Wahlprüfungsausschuss.

- Die **persönliche Stellvertretung** ist für folgende Gremien gesetzlich vorgeschlagen bzw. aufgrund der Beratungsmaterie geboten:

Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 4 Abs. 3 AG-KJHG ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Betriebsausschuss KBE

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KBE ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Wahlausschuss

Gemäß Kommunalwahlgesetz ist für jeden Beisitzer ein namentlicher Vertreter zu benennen.

Vergabeausschuss

Einvernehmen besteht seit der erstmaligen Bildung dieses Gremiums darüber, dass sich ein relativ kleiner Kreis (7 Mitglieder) mit der Materie befassen sollte. Daher empfiehlt sich auch hier, die persönliche Stellvertretung zu beschließen.

Besetzung der Ausschüsse

Einheitlicher Besetzungsvorschlag

Haben sich **alle Fraktionen** zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Besetzungsvorschlag** geeinigt, so ist der **einstimmige** Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an.

Bei einer Gegenstimme ist das Einigungsverfahren gescheitert.

Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren Hare / Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Vorlage beigelegt (Anlage 1) sind mit Anmerkungen zur Besetzung versehene Leertabellen für jeden zu besetzenden Ausschuss als Basis für die im Vorfeld von den Fraktionen zu erzielende Einigung zur Besetzung der Gremien als einzigen und einheitlichen Wahlvorschlag.

Basis für die Ermittlung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter je Ratsfraktion bildet hierbei das Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer.

Die Darstellung erfolgt zum einen auf der Annahme einer künftigen Ratsarbeit mit 6 Fraktionen (CDU (14), SPD (10), BGE (3), Embrica (2), GRÜNE (2) und UWE (2) –Anlage 1 Annahme 1.

Darüber hinaus wurde verwaltungsseitig die Ausschussbesetzung auf Basis einer Ratsarbeit mit 5 Fraktionen (CDU (14), SPD (10), BGE (4), Embrica (2) und GRÜNE (2) errechnet. Die entsprechenden Seiten wurden zur besseren Unterscheidung in blau kenntlich gemacht – Anlage 1 Annahme 2.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW hat der Bürgermeister bei der Besetzung der Ausschüsse durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl kein Stimmrecht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 1079 2017 A 1 Besetzung Ausschüsse

Ö 4

Anlage 1

Anbei die mit Anmerkungen zur Besetzung versehenen Leertabellen für jeden neu zu besetzenden Ausschuss als Basis für einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Ausschussbesetzung
Variante 1 = Basis 6 Fraktionen CDU=14, SPD=10, BGE=3, GRÜNE=2; Embrica=2, UWE=2
Variante 2 = Basis 5 Fraktionen CDU=14, SPD=10, BGE=4, GRÜNE=2, Embrica=2

Variante 1**Basis : 6 Fraktionen (CDU, SPD, BGE, GRÜNE, Embrica, UWE)**Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) besteht aus 18 Mitgliedern; der BM gehört diesem Gremium kraft seines Amtes an. Zugleich ist der BM auch Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Rat entsendet **18 Rats**mitglieder in den HFA.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

CDU	8 Sitze
SPD	5 Sitze
BGE	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
Embrica	1 Sitz
UWE	1 Sitz

Besetzungsvorschlag :

CDU

<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
-------------------	-----------------------

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

SPD

<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
-------------------	-----------------------

1.

2.

3.

4.

5.

BGE

<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
-------------------	-----------------------

1.

2.

GRÜNE

<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
-----------------	----------------------

1.

Embrica

<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
-----------------	----------------------

1.

UWE

<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
-----------------	----------------------

1.

Gremium : **RPA**

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) besteht aus **10 Ratsmitgliedern**.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

CDU 4 Sitze

SPD 3 Sitze

BGE 1 Sitze

GRÜNE 0 oder 1 Sitz *Losverfahren zwischen GRÜNE/Embr/UWE um die Sitze 9 und

Embrica 0 oder 1 Sitz 10. Die Fraktion, die nach Losverfahren keinen Sitz bekommt,

UWE 0 oder 1 Sitz hat das Recht zur Entsendung eines beratenden Mitgliedes

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
3.	
4.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
3.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>GRÜNE*</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1.	
<u>Embrica*</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1.	
<u>UWE*</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1.	

Gremium : **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss aus **6** Mitgliedern

Dem Wahlprüfungsausschuss können sowohl Ratsmitglieder(RM) als auch Sachkundige Bürger(SB) angehören.

Die Zahl der RM muss die der SB übersteigen (max. 2).

Die Anzahl der pro Fraktion max. zu entsendenden SB dürfen wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU 3 Sitze davon max. 1 SB

SPD 2 Sitze davon max. 1 SB

BGE 1 Sitz nur RM

GRÜNE 0 Sitz (Recht zur Entsendung eines beratenden Mitgliedes)

Embrica 0 Sitz (Recht zur Entsendung eines beratenden Mitgliedes)

UWE 0 Sitz (Recht zur Entsendung eines beratenden Mitgliedes)

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
(SB)	
3.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
(SB)	
2.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Gremium : Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) besteht aus **21** Mitgliedern. Ihm können sowohl RM als auch SB angehören.

Da die Anzahl der RM die der SB übersteigen, können max. 10 SB entsandt werden.

Die Anzahl der SB, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	9 Sitze	davon max. 4 SB
SPD	7 Sitze	davon max. 3 SB
BGE	2 Sitze	davon max. 1 SB
GRÜNE	1 Sitz	*Anmerkung GRÜNE/Embrica/UWE können jeweils 1 Mitglied
Embrica	1 Sitz	entsenden; unter diesen 3 Mitgliedern darf aber max.
UWE	1 Sitz	1 SB sein (wenn die anderen Fraktionen ihre Höchstzahl SB beanspruchen)

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
(SB)	
6.	
7.	
8.	
9.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2.	

<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
(RM); ggf SB	
1.	
<u>Embrica</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
(RM); ggf. SB	
1.	
<u>UWE</u>	
<i>Mitglied</i>	
(RM); ggf. SB	
1.	

Gremium : Kulturausschuss

Der Kulturausschuss (KulturA) besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 8) ist zulässig.

Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 SB
SPD	5 Sitze	max. 2 SB
BGE	2 Sitze	max. 1 SB
GRÜNE	1 Sitz	*Anm.: Die Fraktionen GRÜNE, Embrica und UWE
Embrica	1 Sitz	können jeweils 1 Mitglied entsenden. Darunter dürfen aber
UWE	1 Sitz	max. 2 SB sein (wenn die anderen Fraktionen ihre Höchstgrenze nutzen)

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
<u>GRÜNE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>Embrica (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>UWE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Gremium : Schulausschuss

Der Schulausschuss (SchulA) besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung von SB (max. 8) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Darüber hinaus gehören diesem Gremium als beratende Mitglieder Vertreter der Kirchen und Schulen an.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 SB
SPD	5 Sitze	max. 2 SB
BGE	2 Sitze	max. 1 SB
GRÜNE	1 Sitz	*Anm.: Die Fraktionen GRÜNE, Embrica und UWE
Embrica	1 Sitz	können jeweils 1 Mitglied entsenden. Darunter dürfen aber
UWE	1 Sitz	max. 2 SB sein (wenn die anderen Fraktionen ihre Höchstgrenze nutzen)

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
<u>GRÜNE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>Embrica (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>UWE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Darüber hinaus ist gem. spezialgesetzlicher Regelung je ein von kath. und ev. Kirche benannter Vertreter als beratendes Mitglied zu benennen.
Zudem wirken Vertreter der einzelnen Schulformen als beratende Ausschussmitglieder mit.

II. Beratende Mitglieder

Kirchenvertreter

Katholisch

Mitglied: Lattek, Matthias
Stellvertreter: Pfarrer van Doornick, Theo

Evangelisch

Mitglieder: Rähkert, Ingrid
Stellvertreter: NN

Schulvertreter

Gymnasium:

Mitglied: Hieret-McKay, Ingrid
Stellvertreter: Urbach, Wolfgang

Gesamtschule

Mitglied : Feldmann, Christiane
Stellvertreter : NN

Realschule:

Mitglied: Straetmans, Juergen
Stellvertreter: Hemsing-Vogl, Doris

Hauptschulen:

Mitglied: Oimann, Hans-Jürgen
Stellvertreter: Wurth, Marion

Grundschulen:

Mitglied: van Driel, Birgit
Stellvertreter: Neubauer, Anke

Förderschule :

Mitglied: Henke, Regina
Stellvertreter: Nikolaus, Angelika

Gremium : Sozialausschuss

Der Sozialausschuss (SozA) besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 8) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 SB
SPD	5 Sitze	max. 2 SB
BGE	2 Sitze	max. 1 SB
GRÜNE	1 Sitz	*Anm.: Die Fraktionen GRÜNE, Embrica und UWE können jeweils 1 Mitglied entsenden. Darunter dürfen aber max. 2 SB sein (wenn die anderen Fraktionen ihre Höchstgrenze nutzen)
Embrica	1 Sitz	
UWE	1 Sitz	

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
<u>GRÜNE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>Embrica (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>UWE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Gremium : Betriebsausschuss KBE

Der Betriebsausschuss KBE besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 8) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt. Laut Betriebssatzung KBE ist die Entsendung **persönlicher** Stellvertreter zwingend.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 SB
SPD	5 Sitze	max. 2 SB
BGE	2 Sitze	max. 1 SB
GRÜNE	1 Sitz	*Anm.: Die Fraktionen GRÜNE, Embrica und UWE
Embrica	1 Sitz	können jeweils 1 Mitglied entsenden. Darunter dürfen aber
UWE	1 Sitz	max. 2 SB sein (wenn die anderen Fraktionen ihre Höchstgrenze nutzen)

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönliche Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönliche Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönliche Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
<u>GRÜNE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1.	
<u>Embrica (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1.	
<u>UWE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1.	

Gremium ; **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (BM / Erster Beig.) als Vorsitzendem und 8 vom Rat zu entsendenden Beisitzern. Die Entsendung von SB (max. 3) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt. Die Stellvertreter sind zudem namentlich zu bestellen.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	3 Sitze	max. 2 oder 1 SB	*Anmerkung : Entscheidung zw. CDU und BGE über 3. SB Erforderlich (Los/Einigung)
SPD	2 Sitze	max. 1 SB	
BGE	1 Sitze	max. 0 oder 1 SB	*s.o.
GRÜNE	0 oder 1 Sitz	**	** Losverfahren zw. GRÜNE / Embrica /Uwe um den 7. und
Embrica	0 oder 1 Sitz	**	8. Sitz. Die unterlegene Fraktion hat das Recht, ein
UWE	0 oder 1 Sitz	**	beratendes Mitglied zu entsenden

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Beisitzer</i>	<i>persönlicher .Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
(SB)	
3.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM od. SB)	
1.	
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
<u>Embrica</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
<u>UWE</u>	
(RM)	
1.	

Gremium : **Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 3) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt. Konsens bestand bei Gründung des VA dahingehend, dass sich ein relativ kleiner Expertenkreis dauerhaft mit der Materie befassen sollte. Daher sollte auch hier die **persönliche Stellvertretung** beschlossen werden.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	3 Sitze	max. 2 oder 1 SB	*Anmerkung : Entscheidung zw. CDU und BGE über 3. SB Erforderlich (Los/Einigung)
SPD	2 Sitze	max. 1 SB	
BGE	1 Sitze	max. 0 oder 1 SB	*s.o.
GRÜNE	0 oder 1 Sitz	**	** Losverfahren zw. GRÜNE / Embrica /Uwe um den 7.Sitz
Embrica	0 oder 1 Sitz	**	Die unterlegenen Fraktionen haben das Recht, ein
UWE	0 oder 1 Sitz	**	beratendes Mitglied zu entsenden

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
(SB)	
3.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
(RM od. SB)	
1.	
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1.RM	
<u>Embrica</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1. RM	
<u>UWE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1. RM	

Variante 2

Basis : 5 Fraktionen (CDU, SPD, BGE, GRÜNE, Embrica)

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) besteht aus 18 Mitgliedern; der BM gehört diesem Gremium kraft seines Amtes an. Zugleich ist der BM auch Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Rat entsendet **18 Ratsmitglieder** in den HFA.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

CDU	8 Sitze
SPD	6 Sitze
BGE	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
Embrica	1 Sitz

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1.	
<u>Embrica</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1.	

Gremium : **RPA**

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) besteht aus **10 Ratsmitgliedern**.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

CDU 4 Sitze

SPD 3 Sitze

BGE 1 Sitz

GRÜNE 1 Sitz

Embrica 1 Sitz

Besetzungsvorschlag :

CDU	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
3.	
4.	
SPD	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
3.	
BGE	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
GRÜNE	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1.	
Embrica	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1.	

Gremium : **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss aus **6** Mitgliedern

Dem Wahlprüfungsausschuss können sowohl Ratsmitglieder(RM) als auch Sachkundige Bürger(SB) angehören.

Die Zahl der RM muss die der SB übersteigen (max. 2).

Die Anzahl der pro Fraktion max. zu entsendenden SB dürfen wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU 3 Sitze davon max. 1 SB

SPD 2 Sitze davon max. 1 SB

BGE 1 Sitz nur RM

GRÜNE 0 Sitz (Recht zur Entsendung eines beratenden Mitgliedes)

Embrica 0 Sitz (Recht zur Entsendung eines beratenden Mitgliedes)

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
2.	
(SB)	
3.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
(SB)	
2.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Gremium : Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) besteht aus **21** Mitgliedern. Ihm können sowohl RM als auch SB angehören.

Da die Anzahl der RM die der SB übersteigen, können max. 10 SB entsandt werden.

Die Anzahl der SB, die die Fraktionen max. entsenden dürfen, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	9 Sitze	davon max. 4 SB
SPD	7 Sitze	davon max. 3 SB
BGE	3 Sitze	davon max. 1 SB
GRÜNE	1 Sitz	davon max. 1 SB
Embrica	1 Sitz	davon max. 1 SB

Besetzungsvorschlag :

CDU	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
(SB)	
6.	
7.	
8.	
9.	
SPD	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
BGE	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
(SB)	
3.	

<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
(RM oder SB)	
1.	
<u>Embrica</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
(RM oder SB)	
1.	

Gremium : Kulturausschuss

Der Kulturausschuss (KulturA) besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 8) ist zulässig.

Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 od. 4 SB	*Losentscheid Anzahl SB CDU/SPD/GRÜNE /Embr. 6,7 und 8
SPD	5 Sitze	max. 2 od. 3 SB*	
BGE	2 Sitze	max. 1 SB	
GRÜNE	1 Sitz	0 oder 1 SB*	
Embrica	1 Sitz	0 oder 1 SB*	

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
<u>GRÜNE (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
<u>Embrica (RM)</u> (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Gremium : Schulausschuss

Der Schulausschuss (SchulA) besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung von SB (max. 8) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Darüber hinaus gehören diesem Gremium als beratende Mitglieder Vertreter der Kirchen und Schulen an.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 od. 4 SB	*Losentscheid Anzahl SB CDU/SPD/GRÜNE /Embr. 6,7 und 8
SPD	5 Sitze	max. 2 od. 3 SB*	
BGE	2 Sitze	max. 1 SB	
GRÜNE	1 Sitz	0 oder 1 SB*	
Embrica	1 Sitz	0 oder 1 SB*	

Besetzungsvorschlag :

CDU	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
SPD	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
BGE	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
GRÜNE (RM) (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
Embrica (RM) (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Darüber hinaus ist gem. spezialgesetzlicher Regelung je ein von kath. und ev. Kirche benannter Vertreter als beratendes Mitglied zu benennen.
Zudem wirken Vertreter der einzelnen Schulformen als beratende Ausschussmitglieder mit.

II. Beratende Mitglieder

Kirchenvertreter

Katholisch

Mitglied: Lattek, Matthias
Stellvertreter: Pfarrer van Doornick, Theo

Evangelisch

Mitglieder: Rähkert, Ingrid
Stellvertreter: NN

Schulvertreter

Gymnasium:

Mitglied: Hieret-McKay, Ingrid
Stellvertreter: Urbach, Wolfgang

Gesamtschule

Mitglied : Feldmann, Christiane
Stellvertreter : NN

Realschule:

Mitglied: Straetmans, Juergen
Stellvertreter: Hemsing-Vogl, Doris

Hauptschulen:

Mitglied: Oimann, Hans-Jürgen
Stellvertreter: Wurth, Marion

Grundschulen:

Mitglied: van Driel, Birgit
Stellvertreter: Neubauer, Anke

Förderschule :

Mitglied: Henke, Regina
Stellvertreter: Nikolaus, Angelika

Gremium : **Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss (SozA) besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 8) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 od. 4 SB	*Losentscheid Anzahl SB CDU/SPD/GRÜNE /Embr. 6,7 und 8
SPD	5 Sitze	max. 2 od. 3 SB*	
BGE	2 Sitze	max. 1 SB	
GRÜNE	1 Sitz	0 oder 1 SB*	
Embrica	1 Sitz	0 oder 1 SB*	

Besetzungsvorschlag :

CDU	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
SPD	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
BGE	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
GRÜNE (RM) (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
Embrica (RM) (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Gremium : Betriebsausschuss KBE

Der Betriebsausschuss KBE besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 8) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt. Laut Betriebssatzung KBE ist die Entsendung **persönlicher** Stellvertreter zwingend.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	7 Sitze	max. 3 od. 4 SB	*Losentscheid Anzahl SB CDU/SPD/GRÜNE /Embr. 6,7 und 8
SPD	5 Sitze	max. 2 od. 3 SB*	
BGE	2 Sitze	max. 1 SB	
GRÜNE	1 Sitz	0 oder 1 SB*	
Embrica	1 Sitz	0 oder 1 SB*	

Besetzungsvorschlag :

CDU	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
4.	
(SB)	
5.	
6.	
7.	
SPD	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
3.	
(SB)	
4.	
5.	
BGE	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2..	
GRÜNE (RM) (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	
Embrica (RM) (ggf. SB)	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	

Gremium ; **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (BM / Erster Beig.) als Vorsitzendem und 8 vom Rat zu entsendenden Beisitzern. Die Entsendung von SB (max. 3) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt. Die Stellvertreter sind zudem namentlich zu bestellen.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

CDU	3 oder 4 Sitze max. 1 SB**	**Anmerkung : Losentscheid um die Sitze 7 und 8 zwischen CDU, SPD, GRÜNE, Embrica. Entsendung beratender Mitglieder <u>nicht</u> zulässig
SPD	2 oder 3 Sitze max. 1 SB**	
BGE	1 Sitz max. 1 SB	
GRÜNE	0 oder 1 Sitz **	
Embrica	0 oder 1 Sitz **	

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Beisitzer</i>	<i>persönlicher .Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
(3).	
(SB)	
3 (4)	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(2)	
(SB)	
2. (3)	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM od. SB)	
1.	
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied ?</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
<u>Embrica</u>	
<i>Mitglied ?</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	

Gremium : **Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Entsendung SB (max. 3) ist zulässig. Die Anzahl der SB, die jede Fraktion max. entsenden darf, wurde ebenfalls im Wege einer Verhältnisrechnung auf Basis Hare/Niemeyer ermittelt. Konsens bestand bei Gründung des VA dahingehend, dass sich ein relativ kleiner Expertenkreis dauerhaft mit der Materie befassen sollte. Daher sollte auch hier die **persönliche Stellvertretung** beschlossen werden.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer :

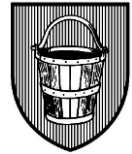
CDU 3 Sitze max. 1 SB
 SPD 2 Sitze max. 1 SB
 BGE 1 Sitze max. 1 SB
 GRÜNE 0 oder 1 Sitz **
 Embrica 0 oder 1 Sitz **

** Losverfahren zw. GRÜNE / Embrica den 7.Sitz

die im Losverfahren unterlegene Fraktion kann beratendes Mitglied entsenden

Besetzungsvorschlag :

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. .Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
2.	
(SB)	
3.	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
(RM)	
1.	
(SB)	
2.	
<u>BGE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
(RM od. SB)	
1.	
<u>GRÜNE ?</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1.RM	
<u>Embrica ?</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1. RM	



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01 - 16
1080/2017

22.03.2017

Betreff

Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt folgende Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze

	Ausschuss	Ausschussvorsitz	Stellvertretender Ausschussvorsitz
1.		...-Fraktion	...-Fraktion
2.		...-Fraktion	...-Fraktion
3.		...-Fraktion	...-Fraktion
4.		...-Fraktion	...-Fraktion
5.		...-Fraktion	...-Fraktion
6.		...-Fraktion	...-Fraktion
7.		...-Fraktion	...-Fraktion
8.		...-Fraktion	...-Fraktion

- 2) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen folgende Ausschussvorsitzende/ stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmt haben:

	Ausschuss	Ausschussvorsitze/r	Stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Sachdarstellung:

Die unter Tagesordnungspunkt 4; Vorlagennummer 01-16 1079/2017 erfolgte Auflösung und Neubesetzung der Ausschüsse bedingt auch die Neubenennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

1. Allgemeines

Zu Vorsitzenden in den Ausschüssen können nur **stimmberechtigte Ratsmitglieder** bestellt werden. Das nachstehend unter 2. beschriebene Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5 GO NRW) betrifft die nach der Gemeindeordnung zu bildenden Pflichtausschüsse, die freiwilligen Ausschüsse sowie den Schulausschuss und den Wahlprüfungsausschuss.

Ausgenommen von dieser Regelung sind :

- der Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Den Vorsitz im HFA hat der Bürgermeister inne. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter (§ 57 Abs. 3 GO RW)

- der Jugendhilfeausschuss (JHA).

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG werden der Vorsitzende des JHA und dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (Ratsmitglieder), gewählt.

-der Wahlausschuss

Den Vorsitz hat der Wahlleiter inne.

Es verbleiben somit nachfolgend genannte **8** Ausschüsse, auf die das Zugriffsverfahren Anwendung findet :

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Betriebsausschuss KBE
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Vergabeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

2. Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW

2.1 Verteilung der Ausschussvorsitze nach Einigung

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. **Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt sein.** Die Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Falls dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (hier: mindestens 7 Ratsmitglieder) widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.2 Zuteilung der Ausschussvorsitze im Zugriffsverfahren.

Falls eine Einigung nach Ziff. 2.1 nicht zustande kommt oder der Einigung von mindestens 7 Ratsmitgliedern widersprochen wird, sind die Ausschussvorsitze nach dem Zugriffsverfahren zu verteilen.

Den Fraktionen werden die Ausschussvorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (dHondt).. Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NW ist es zulässig, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschuss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stv. Ausschussvorsitze hingewiesen hat. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.3 Stellvertretende Ausschussvorsitze

Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorstehend beschriebenen Verfahrensregeln entsprechend.

Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschuss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stv. Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Die Anlage 1 bildet verschiedene Rechenbeispiele unter Zugrundelegung diverser Annahmen (Anzahl Fraktionen, Zusammenschlüsse etc.) ab.

Der Bürgermeister hat gem. § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 1080 2017 A 1 Zugriffverfahren Ausschussvorsitze



Anlage 1



Zugriffverfahren Ausschussvorsitze

zu verteilende Vorsitze : ASE, BA KBE, RPA, SozA, SchulA, KulturA, VA, WPA (WPA = keine zusätzl. Aufwandsentsch)

Annahme : Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit 6 Fraktionen (CDU 14, SPD 10, BGE 3, GRÜNE 2, Embrica 2 und UWE 2)

ohne Listenverbindungen:

	CDU	SPD	BGE	GRÜNE	Embrica	UWE		Reihenfolge Zugriffe :
	14	10	3	2	2	2	1	14 CDU
1	14	10	3	2	2	2	2	10 SPD
2	7	5	1,5	1	1	1	3	7 CDU
3	4,66666667	3,33333333	1	0,66666667	0,66666667	0,66666667	4	5 SPD
4	3,5	2,5	0,75	0,5	0,5	0,5	5	4,67 CDU
5	2,8	2	0,6	0,4	0,4	0,4	6	3,5 CDU
6	2,33333333	1,66666667	0,5	0,33333333	0,33333333	0,33333333	7	3,33 SPD
7	2	1,42857143	0,42857143	0,28571429	0,28571429	0,28571429	8	3 BGE
8	1,75	1,25	0,375	0,25	0,25	0,25		

Liste CDU/UWE/BGE:

Listen	CDU/UWE/BGE	SPD	GRÜNE	Embrica		
	19	10		2	2	1
						19 CDU/UWE/BGE
1	19	10		2	2	2
						10 SPD
2	9,5	5		1	1	3
						9,5 CDU/UWE/BGE
3	6,33333333	3,33333333	0,66666667	0,66666667		4
						6,33 CDU/UWE/BGE
4	4,75	2,5	0,5	0,5		5
						5 SPD
5	3,8	2	0,4	0,4		6
						4,75 CDU/UWE/BGE
6	3,16666667	1,66666667	0,33333333	0,33333333		7
						3,8 CDU/UWE/BGE
7	2,71428571	1,42857143	0,28571429	0,28571429		8
						3,33 SPD
8	2,375	1,25	0,25	0,25		

Liste CDU/UWE/BGE und Liste SPD/GRÜNE/EMBRICA:

	CDU/UWE/BGE	SPD/GR/Embr
	19	14
1	19	14
2	9,5	7
3	6,33333333	4,66666667
4	4,75	3,5
5	3,8	2,8
6	3,16666667	2,33333333
7	2,71428571	2
8	2,375	1,75

Reihenfolge Zugriffe :

1	19 CDU/UWE/BGE
2	14 SPD/Grüne/Emb
3	9,5 CDU/UWE/BGE
4	7 SPD/Grüne/Emb
5	6,33 CDU/UWE/BGE
6	4,75 CDU/UWE/BGE
7	4,66 SPD/Grüne/Emb
8	3,8 CDU/UWE/BGE

Zugriffverfahren Ausschussvorsitze

zu verteilende Vorsitze : ASE, BA KBE, RPA, SozA, SchulA, KulturA, VA, WPA (WPA = keine zusätzl. Aufwandsentsch)

Annahme : Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit 5 Fraktionen (CDU 14, SPD 10, BGE 4, GRÜNE 2, Embrica 2)

ohne Listenverbindungen:

Berechnung nach Fraktionsstärken

Teiler	CDU	SPD	BGE	GRÜNE	Embrica
	14	10	4	2	2
1	14	10	4	2	2
2	7	5	2	1	1
3	4,66666667	3,33333333	1,33333333	0,66666667	0,66666667
4	3,5	2,5	1	0,5	0,5
5	2,8	2	0,8	0,4	0,4
6	2,33333333	1,66666667	0,66666667	0,33333333	0,33333333
7	2	1,42857143	0,57142857	0,28571429	0,28571429
8	1,75	1,25	0,5	0,25	0,25

Reihenfolge Zugriffe :

1	14 CDU
2	10 SPD
3	7 CDU
4	5 SPD
5	4,67 CDU
6	4 BGE
7	3,5 CDU
8	3,33 SPD

Liste CDU/BGE:

Teiler	CDU/BGE	SPD	GRÜNE	Embrica
	18	10	2	2
1	18	10	2	2
2	9	5	1	1
3	6	3,33333333	0,66666667	0,66666667
4	4,5	2,5	0,5	0,5
5	3,6	2	0,4	0,4
6	3	1,66666667	0,33333333	0,33333333
7	2,57142857	1,42857143	0,28571429	0,28571429
8	2,25	1,25	0,25	0,25

Reihenfolge Zugriffe :

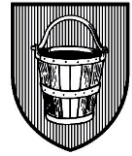
1	18 CDU/BGE
2	10 SPD
3	9 CDU/BGE
4	6 CDU/BGE
5	5 SPD
6	4,5 CDU/BGE
7	3,6 CDU/BGE
8	3,33 SPD

Listen CDU/BGE und SPD/GRÜNE/Embrica

Teiler	CDU/BGE	SPD/GR/Embr
	18	14
1	18	14
2	9	7
3	6	4,66666667
4	4,5	3,5
5	3,6	2,8
6	3	2,33333333
7	2,57142857	2
8	2,25	1,75

Reihenfolge Zugriffe :

1	18 CDU/BGE
2	14 SPD/Grüne/Emb
3	9 CDU/BGE
4	7 SPD/Grüne/Emb
5	6 CDU/BGE
6	4,66 SPD/Grüne/Emb
7	4,5 CDU/BGE
8	3,6 CDU/BGE



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
1081/2017**

22.03.2017

Betreff

Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter gem. § 58 Abs. 1
Sätze 7 bis 11 GO NRW

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt folgende Ratsmitglieder und sachkundige Bürger zu beratenden bzw.
stellvertretenden beratenden Mitgliedern der Ausschüsse:

Sachdarstellung :

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.

Darüber hinaus bestimmt § 58 Abs. 1 Satz 11, dass ein Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Er wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit; das Stimmrecht steht ihm nicht zu. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird das genannte Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger nicht mitgezählt.

Die Bestellung beratender Mitglieder für den Wahlausschuss ist unzulässig.

Der Bürgermeister besitzt gemäß § 40 Abs. 2 GN NRW kein Stimmrecht.

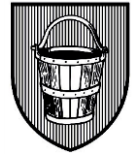
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Entsprechende Finanzmittel stehen im Haushalt 2017 bereit

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16	22.03.2017
		1082/2017	

Betreff

Finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dass fraktionslose Ratsmitglieder gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW statt Sachmitteln und Kommunikationsmitteln zum Zwecke ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzung aus Haushaltsmitteln mit Inkrafttreten der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein finanzielle Zuwendungen in Höhe von 72,25 Euro monatlich erhalten.

Sachdarstellung :

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Dabei erhält eine Gruppe mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion (Anm.: 2 Mitglieder) nach § 56 Abs. 1 S. 2 GO NRW erhält oder erhalten würde.

Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, den fraktionslosen Ratsmitgliedern finanzielle Zuwendungen in Höhe von bislang 46,66 Euro monatlich/559,92 Euro jährlich zukommen zu lassen.

Durch die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein (hier : § 9 Auslagenersatz für Fraktionen) ändert sich die Bezugsgröße zur Bestimmung der Höhe finanzieller Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder.

Einer Fraktion wird nunmehr zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit ein jährlicher Grundbetrag in Höhe von 1000 Euro pro Fraktion zuzüglich eines Betrages von 800 Euro jährlich für jedes Mitglied der Fraktion zuteil.

Die kleinste Fraktion (zwei Mitglieder) erhält danach einen jährlichen Zuwendungsbetrag in Höhe von 2.600 Euro; eine Gruppe erhielte zwei Drittel dieses Betrages, also 1.734 Euro.

Ein fraktionsloses Ratsmitglied kann somit aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von maximal 867 € (= ½ von 1.734 €) jährlich erhalten.

Aufwendungen, die den Fraktionen für einen Büroraum samt dazugehöriger Ausstattung zuzurechnen sind (geldwerte Leistungen) sind bei der Bemessung der finanziellen Zuwendung an einzelne Ratsmitglieder nicht zu berücksichtigen (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 12. November 2010, Az. 12 K 3635/09)

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt vor zu beschließen, dass fraktionslose Ratsmitglieder statt Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzung aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von 72,25 € monatlich / 867,00 Euro jährlich erhalten.

Zu beachten ist, dass nach Maßgabe von § 56 Abs. 3 Satz 3 GO NRW dem Bürgermeister jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

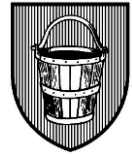
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Einsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**02 - 16
1076/2017/1**

29.03.2017

Betreff

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen EGD mbH

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein schlägt der Gesellschafterversammlung vor, als Ersatz für das abberufene ehemalige Ratsmitglied Herr André Spiertz nunmehr den sachkundigen Bürger Herrn André Spiertz zum Mitglied Aufsichtsrat der EGD mbH zu bestimmen.
2. Darüber hinaus schlägt der Rat der Gesellschafterversammlung vor, als Nachfolger für das verstorbene Aufsichtsratsmitglied Brockmann _____ zum Mitglied des Aufsichtsrates der EGD mbH zu bestimmen.

Sachdarstellung :

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 10 Abs. des Gesellschaftsvertrages aus 14 Mitgliedern. Ihm gehören kraft Amtes der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Emmerich am Rhein an. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. 9 Mitglieder werden vom Rat vorgeschlagen.

Mit Erklärung vom 22.12.2016 hat Herr André Spiertz zum Ablauf des 31.12.2016 sein Ratsmandat niedergelegt.

Gem. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der EGD mbH soll ein Aufsichtsratsmitglied von der Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn für die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zum Rat maßgeblich war. Dies war im Herbst 2014 bei der Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder bei Herrn Spiertz der Fall.

Nunmehr soll Herr André Spiertz doch weiterhin als ordentliches Mitglied für die BGE-Fraktion im Aufsichtsrat der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) entsandt werden. Er würde aber nun in seiner Eigenschaft als sachkundiger Bürger entsandt werden.

Darüber hinaus ist für das am 21.03.2017 verstorbene Ratsmitglied Brockmann ein Nachfolger zu bestimmen. Das Vorschlagsrecht hierzu hat die BGE.

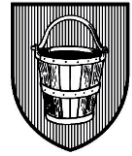
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16	1053/2017
		10.03.2017	

Betreff

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2016 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gemäß § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung wurden die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer genehmigt. Sie sind gem. § 83. Abs. 2 GO NRW dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Für das Haushaltsjahr 2016 ergaben sich folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

	Aufwendungen	Auszahlungen
Überplanmäßig	170.104,80 EUR	170.104,80 EUR
Außerplanmäßig	-	312.326,67 EUR

Als Anlage 1 ist eine detaillierte Auflistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beigelegt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

sh. Begründung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 1053 2017 A 1 ÜPL APL 2016

Anlage 1 - Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016



überplanmäßige Aufwendungen:

lfd. Nr.	Produkt	Sachkonto	Mehrbedarf	Begründung
1	1.100.15.01.01 - Wirtschaft und Tourismus	52350000 - Aufw. lfd. Verw. verbundene Unternehmen	990,59 €	Mehrbedarf Sonderreinigung Stadtfeste
2	1.100.04.01.01 - Kultur und Wissenschaft	53150000 - Zuweis. für lfd. Zwecke verbundene Unternehmen	7.111,97 €	Übernahme Fehlbetrag KKK Wirtschaftsjahr 2015
3	1.100.15.01.01 - Wirtschaft und Tourismus	52910000 - Aufw. für sonstige Dienstleistungen	294,46 €	höhere Stromkosten Anstrahlung Rheinbrücke
4	1.100.15.02.02 - Sonst. wirt. Einrichtungen	53150000 - Zuweis. für lfd. Zwecke verbundene Unternehmen	59.882,30 €	Kreisverkehr Stadtweide (aus Haushalt 2015) an KBE
5	1.100.01.05.01 - Örtliche Rechnungsprüfung	52910000 - Aufw. für sonstige Dienstleistungen	3.189,68 €	Techn. Prüfung v. Baumaßnahmen durch GPA NRW
6	1.100.15.01.01 - Wirtschaft und Tourismus	53150000 - Zuweis. für lfd. Zwecke verbundene Unternehmen	79.076,68 €	Wifö Sonderzuschuss Neuaufstellung
7	1.100.01.04.01 - Personalrat	52810000 - Sonstige Sachleistungen	1.234,21 €	erhöhter Fortbildungsbedarf wg. neuem Personalrat
8	1.100.01.06.01 - Zentrale Dienste	54120000 - Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	18.324,91 €	Mehrbedarf Fortbildungen, Beratungsleistungen etc.
			170.104,80 €	



überplanmäßige Auszahlungen:

lfd. Nr.	Produkt	Sachkonto	Mehrbedarf	Begründung
1	1.100.15.01.01 - Wirtschaft und Tourismus	72350000 - Ausz. lfd. Verw. verbundene Unternehmen	990,59 €	Mehrbedarf Sonderreinigung Stadtfeste
2	1.100.04.01.01 - Kultur und Wissenschaft	73150000 - Zuweis. für lfd. Zwecke verbundene Unternehmen	7.111,97 €	Übernahme Fehlbetrag KKK Wirtschaftsjahr 2015
3	1.100.15.01.01 - Wirtschaft und Tourismus	72910000 - Ausz. für sonstige Dienstleistungen	294,46 €	höhere Stromkosten Anstrahlung Rheinbrücke
4	1.100.15.02.02 - Sonst. wirt. Einrichtungen	73150000 - Zuweis. für lfd. Zwecke verbundene Unternehmen	59.882,30 €	Kreisverkehr Stadtweide (aus Haushalt 2015)
5	1.100.01.05.01 - Örtliche Rechnungsprüfung	72910000 - Ausz. für sonstige Dienstleistungen	3.189,68 €	Techn. Prüfung v. Baumaßnahmen durch GPA NRW
6	1.100.15.01.01 - Wirtschaft und Tourismus	73150000 - Zuweis. für lfd. Zwecke verbundene Unternehmen	79.076,68 €	Wifö Sonderzuschuss Neuaufstellung
7	1.100.01.04.01 - Personalrat	72810000 - Sonstige Sachleistungen	1.234,21 €	erhöhter Fortbildungsbedarf wg. neuem Personalrat
8	1.100.01.06.01 - Zentrale Dienste	74120000 - Besondere Auszahlungen für Beschäftigte	18.324,91 €	Mehrbedarf Fortbildungen, Beratungsleistungen etc.
			170.104,80 €	

außerplanmäßige Aufwendungen

lfd. Nr.	Produkt	Sachkonto	Mehrbedarf	Begründung
----------	---------	-----------	------------	------------

außerplanmäßige Auszahlungen

lfd. Nr.	Produkt	Sachkonto	Mehrbedarf	Begründung
1	7.007002.710 - Erwerb PKW FB7 - Asyl	78310000 - Erwerb von Vermögensgegenständen > 410,00 €	649,99 €	Anhängerkupplung für PKW FB7 - Asyl
2	7.000119.710 - FW Stadt Anschaffung GWG2	78310000 - Erwerb von Vermögensgegenständen > 410,00 €	298.338,93 €	Anschaffung Fahrzeug Feuerwehr vorzeitige Fertigstellung in 2016
3	7.002001.710 - Sportbootsteiger	78310000 - Erwerb von Vermögensgegenständen > 410,00 €	13.337,75 €	Treppensanierung u. Stromversorgung/Beleuchtung
			312.326,67 €	

Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Mehrerträge / Mehreinzahlungen:

Ifd. Nr.	Produkt	Sachkonto	Betrag
1	1.100.16.01.01 - Steuern, Zuweisungen, Umlagen	40130000 / 60130000 - Gewerbesteuer	166.915,12 €

Minderaufwendungen / Minderauszahlungen:

Ifd. Nr.	Produkt	Sachkonto	Betrag
1	1.100.01.05.01 - Örtliche Rechnungsprüfung	50120000 / 70120000 - Vergütung tariflich Beschäftigte	3.189,68 €
4	7.003031.700 - Ansch. mobile Wohneinheit	78510000 - Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	311.676,68 €
5	7.003040.700 - Neubau Unterkunft Asylbewerber	78510000 - Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	649,99 €
			<u>315.516,35 €</u>



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16	1083/2017
		22.03.2017	

Betreff

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2016

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen des Haushaltsjahres 2016 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen, wenn Ermächtigungen übertragen werden.

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechende Position im Haushaltsplan 2017. Im Haushaltsjahr 2017 können diese Mittel zur Deckung der durch die Ermächtigungsübertragungen entstandenen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen herangezogen werden. Wirtschaftlich wird der Jahresabschluss 2017 belastet. Aufgrund der Verschiebung der Inanspruchnahme ergibt sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses 2016.

Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2017 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehraufwendungen in Höhe von	384.353,02 Euro
------------------------------	-----------------

Auswirkungen auf den Finanzplan 2016 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehrauszahlungen (konsumtiv) in Höhe von	384.353,02 Euro
Mehrauszahlungen (investiv) in Höhe von	725.069,13 Euro
Mehrauszahlungen insgesamt:	1.109.422,15 Euro

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

sh. Sachdarstellung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 1083 2017 A 1 Ermächtigungsübertragungen 2016

O:

10

zu bildende Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2016					
FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
1er PSP-Elemente (konsumtiv)					
1	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54120000	881,80	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Vergütung der Fachkraft für Arbeitsschutz und Sicherheit
			54120000	3.400,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Coachingmaßnahmen Führungskräfte
1	VERALLG		54311000	7.656,16	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Kopierpapier Gesamtverwaltung
2	1.100.01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen	52810000	10.234,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beraterleistungen Aufstellung Gesamtabschlüsse 2011 und 2012
			54319000	10.000,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 durch GPA NRW
3	1.100.01.09.01	Grundstücksverwaltung und -verkehr	52416000	50.000,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Abrechnung Abwassergebühren 2016
	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung Verw.- u. sonst. Gebäude			
	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung Schulgebäude			
	1.100.08.02.01	Sportanlagen und Bäder			
3	1.100.01.09.01	Grundstücksverwaltung und -verkehr	54120000	1.444,65	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Schulungskosten Software Infoma
3	FG00002	Feuerwehr Hüthum	52150000	7.937,77	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Dämmarbeiten
3	KG00001	Stadttheater	52150000	2.233,23	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Lüftungsarbeiten
3	VG00001	Rathaus, Geistmarkt	52150000	2.500,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Malerarbeiten an den Fenstern
3	SG00001	Rheinschule - Gemeinschaftsgrundschule	52150000	1.925,26	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Fliesenarbeiten Duschanlage
			52150000	2.380,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Fliesenarbeiten
			52150000	2.475,20	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Feuerwehrpläne, Flucht und Rettungspläne
			52150000	1.895,88	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Elektroarbeiten
3	SG00003	Liebfrauengrundschule - kath. Grundschule	52150000	784,22	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Fliesenarbeiten
			52150000	681,16	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Fliesenarbeiten
3	SG00004	St.-Georg-Schule Hüthum - kath. Grundschule	52150000	2.498,41	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Feuerwehrpläne, Flucht und Rettungspläne
			52150000	1.866,08	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Bodenbelagsarbeiten
			52150000	5.453,18	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. regelungstechnische Arbeiten
3	SG00005	Michaelschule - Gemeinschaftsgrundschule	52150000	4.339,92	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Maler- und Lackierarbeiten

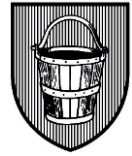
FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
3	SG00008	Luitgardis-Hauptschule	52150000	1.902,81	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. einen Kanal Dachentwässerung Seminarstraße
3	SG00010	Willibrord-Gymnasium	52150000	2.201,50	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Holzarbeiten
			52150000	2.500,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Malerarbeiten
3	SG00011	Förderzentrum Grunewald	52150000	1.868,15	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Innenjalousien
3	TH00004	Turnhalle Willibrord-Gymnasium	52150000	1.774,72	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Schlosserarbeiten
3	SB00002	Turnhalle Dreikönige	52150000	3.680,67	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Malerarbeiten
			52150000	3.847,27	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Arbeiten an der Eingangstüre
			52150000	1.600,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. Mittelbindung f. Steinmetzarbeiten
4	1.100.03.01.01	Rheinschule - Gemeinschaftsgrundschule	52550000	6.090,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			52910000	3.584,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			54290000	136,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
4	1.100.03.01.02	Leegmeerschule - kath. Grundschule	52550000	4.358,81	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			52550000	1.138,83	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beschaffung Stühle
			54290000	248,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
			54991000	735,42	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beschaffung Schränke
4	1.100.03.01.03	Liebfrauengrundschule - kath. Grundschule	52590000	600,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beschaffung Tischtennisplatten
			54290000	230,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
4	1.100.03.01.04	St.-Georg-Schule Hüthum - kath. Grundschule	52550000	2.288,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			52910000	1.431,76	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			54290000	120,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
			54991000	1.416,10	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beschaffung Turnmatten
4	1.100.03.01.05	Michaelschule - Gemeinschaftsgrundschule	52550000	2.990,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			52910000	2.059,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			54290000	192,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
4	1.100.03.01.06	Luitgardisschule - Gemeinschaftsgrundschule	52550000	170,55	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			54290000	114,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
4	1.100.03.02.01	Europaschule - Gemeinschaftshauptschule	52550000	1.764,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			52910000	3.396,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel
4	1.100.03.03.01	Hanse-Realschule	52550000	5.028,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			52910000	8.142,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel
4	1.100.03.04.01	Willibrord-Gymnasium	52550000	2.348,01	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			54290000	220,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
			54991000	3.500,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beschaffung Lehrerpulte in naturwissenschaftlichen Räumen
			54991000	1.362,55	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Anschaffung von Turnmatten

FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
4	1.100.03.04.02	Gesamtschule Emmerich am Rhein	52550000	1.434,56	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schulausstattung
			54290000	222,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Spaß im Bad 2016
4	1.100.03.06.01	Schülerbeförderung	52910000	790,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Fahrtkosten Spaß im Bad 2016
4	1.100.03.07.01	Sonstige schulische Aufgaben	52550000	7.151,59	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Ausstattung
					Betreuungsgruppen an Grundschulen
			54319000	31.887,24	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Studie räumliche Untersuchung Leegmeerschule
			54319000	31.237,50	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Machbarkeitsstudie Entwicklung Gesamtschule
			54991000	3.864,59	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Ausstattung
					Betreuungsgruppen an Grundschulen
4	1.100.06.03.03	Sonst. Hilfen junge Menschen u. Familien	52910000	1.875,56	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel Spende pro kids
5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	211,82	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Vermessung
					Verfahrensgebiet E12/2 Weselerstr.
			54290000	1.003,99	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Umweltbericht und Überarbeitung Windenergiekonzept
			54290000	9.847,66	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Stadtentwicklungskonzept
			54290000	489,25	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Begründung Teilfl.-Nutzungspl. Windenergie
			54290000	3.446,30	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Planung Breitbandversorgung
			54290000	15.261,67	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Einzelhandelskonzept City-Outlet-Center
5	1.100.10.03.01	Denkmalschutz und -pflege	53180000	12.000,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Denkmalförderung
5	1.100.12.01.01	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	52420000	18.340,00	Ermächtigungsübertragung Einfassung Baumscheiben Kaßstr.
5	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	52160000	2.026,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Rutsche Rheinpark
			52160000	1.711,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Spielgeräte Rheinpark
			52410000	6.559,23	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Freistellung Sichtachsen Hoch Elten
			52410000	11.900,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Sichtachsen, Landschaftsfenster, Elten
6	1.100.02.03.01	Brandschutz	52420000	1.785,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Rep. Hydrant Rotterdammer Str.
			52420000	1.785,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Rep. Hydrant Flurstraße
			52420000	1.785,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Rep. Hydrant Dreikönige

FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
			52550000	1.600,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Uniformen Alterskameraden
			52550000	3.767,18	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Schläuche
			54991000	3.917,74	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Schutzanzüge
			54991000	1.776,10	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Uniformen Aktive
			54991000	703,13	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Uniformen Alterskameraden
			54991000	458,21	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Schläuche
6	LÖSCHBOOT	Feuerlöschboot	52510000	3.600,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Rep. Heizung
7	1.100.05.03.01	Leistungen nach dem AsylbLG	52910000	1.559,51	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel aus Spenden
7	1.100.05.06.01	Sonstige soziale Leistungen	52910000	776,06	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Seniorenbetreuung
14	1.100.01.05.01	Örtliche Rechnungsprüfung	52910000	4.965,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. technische Prüfung von Baumaßnahmen durch die GPA NRW
18	1.100.05.06.02	Asyl und Integration	52910000	990,06	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Integrationsrat
				384.353,02	
3er PSP-Elemente					
				0,00	
7er PSP-Elemente (investiv)					
3	7.003028.700	Förderzentrum Brandschutzmaßnahmen	78510000	10.888,28	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Maurerarbeiten Brandschutzmaßnahmen
3	7.003030.700	Luitgardisschule - Neugestaltung Schulhof	78510000	8.942,55	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Planungsarbeiten
3	7.003034.700	Willibrord-Gymnasium - Infrastruktur naturw. Rä	78510000	6.243,22	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Elektroinstallationen
3	7.003040.700	Neubau Unterkunft Asylbewerber	78510000	21.410,71	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Ingenieurleistungen
			78510000	1.975,64	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Prüfstatik
			78510000	50.000,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch beauftragten Maßnahmen
3	7.003100.710	Ansch.Geräte/Aus.-gegenst. Grundstücksverw.	78310000	11.625,71	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Anschaffung weiterer Softwaremodule Infoma
3	7.003200.710	Ansch.Geräte/Aus.-gegenst. sonstige Gebäude	78310000	4.022,20	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Schrankenanlage PAN
			78310000	2.256,94	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Schrankenanlage PAN

FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
4	7.004407.710	Ansch. VG>410,- €St.Georg-Schule	78310000	1.700,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Anschaffung von Schränken
4	7.004413.710	Ansch. VG>410,- € Willibrord-Gymnasium	78310000	2.852,43	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Anschaffung von Sprungkästen
			78310000	20.000,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Anschaffung von Lehrerpulten für die naturwissenschaftlichen Räume
4	7.004415.710	Ansch. VG>410,- € schul. Aufgaben/OGS	78310000	15.588,43	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch verfügbaren Mittel f. Ausstattung von Betreuungsgruppen an Grundschulen
5	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	23.183,58	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Planung Kreisverkehr BÜ Löwentor
			78520000	17.875,10	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beseitigung BÜ
			78520000	11.700,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Beseitigung BÜ
			78520000	891,73	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Verkehrsplanung
5	7.000032.700	BÜ-Beseitigung Praest-Vrasselt PFA 3.3	78520000	20.483,18	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. BÜ-Ersatzmaßn. Grüne Str.
5	7.000040.700	Deichkrone Vrasselt-Dornick-Praest	78520000	3.436,13	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung für Genehm.plan und Einplan.antrag Radweg Deich
			78520000	29.043,56	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Radweg Deich
5	7.000051.700	Heideweg	78520000	575,70	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Bauüberwachung
			78520000	2.600,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Grünpflege
5	7.000054.700	Im Polderbusch	78520000	2.314,14	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Bauüberwachung
			78520000	3.635,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Grünpflege
5	7.000059.700	Mehracker	78520000	2.000,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Grünpflege
5	7.000060.700	Neumarkt	78520000	1.218,96	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Umgestaltung Neumarkt LP 1+2 (1.Stufe)
			78520000	5.018,38	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Planung Freianlagen
5	7.000068.700	Platanenweg	78520000	567,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Straßenplanung
			78520000	4.146,28	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Straßenbau
			78520000	1.168,35	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Sicherh.- u. Gesundheitsschutzko.
5	7.000071.700	Stettiner Straße	78520000	7.326,73	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Planung
5	7.005002.700	Auf dem Hügel	78520000	24.472,26	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Straßenbau
5	7.005005.700	Chamaverstraße	78520000	22.073,76	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Straßenbau
5	7.005008.700	Im Grunewald	78520000	59.620,99	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Straßenbau
5	7.005009.700	Karolingerstraße	78520000	75.655,31	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Straßenbau
5	7.005026.700	BÜ-Beseitigung Kerstenstraße	78520000	2.374,05	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Bauwerkprüfung Straßenüberführung / Durchlass Baumannstraße
5	7.005033.710	Stadtsteiger	78510000	3.300,00	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Planung Umbau
5	7.005039.700	Schillerstraße	78520000	110.581,69	Ermächtigungsübertragung i.H.d. noch offenen Mittelbindung f. Straßenbau

[illegible]



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.02.2017

Betreff

Finanzierung der Übergangsgruppe im Familienzentrum St. Martinus

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Einrichtungskosten für die Übergangsgruppe im Familienzentrum St. Martinus, nach Abzug von Mitteln Dritter, zu übernehmen. Darüber hinaus werden im Rahmen eines freiwilligen Zuschusses die höheren Betriebskosten der zusätzlichen Ü3-Plätze übernommen. Der Rat sichert der Kirchengemeinde St. Vitus Kostenneutralität für die Schaffung der zusätzlichen Ü3-Plätze zu.

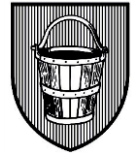
07.03.2017 04 - 16 1037/2017 Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 13 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

21.03.2017 04 - 16 1037/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

04.04.2017 04 - 16 1037/2017 Rat



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**04 - 16
1037/2017**

22.02.2017

Betreff

Finanzierung der Übergangsgruppe im Familienzentrum St. Martinus

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	07.03.2017
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2017
Rat	04.04.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Einrichtungskosten für die Übergangsgruppe im Familienzentrum St. Martinus, nach Abzug von Mitteln Dritter, zu übernehmen. Darüber hinaus werden im Rahmen eines freiwilligen Zuschusses die höheren Betriebskosten der zusätzlichen Ü3-Plätze übernommen. Der Rat sichert der Kirchengemeinde St. Vitus Kostenneutralität für die Schaffung der zusätzlichen Ü3-Plätze zu.

Sachdarstellung :

Aufgrund der Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2017/2018 hat sich für den Ortsteil Elten abgezeichnet, dass mehr Plätze für Ü3-Kinder benötigt werden als die beiden Kindertageseinrichtungen sicherstellen können. In Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung, Frau Seegers, wurde eine gute Lösung gefunden, die eine Aufnahme von bis zu 13 weiteren Ü3-Kindern möglich macht. Hierzu sind jedoch Nutzungsänderungen in den vorhandenen Räumlichkeiten erforderlich. Damit verbunden sind die Schaffung einer Verbindungstüre zwischen zwei kleineren Räumen und die Schaffung eines zweiten Rettungsweges in einem Raum, der zukünftig als Ruheraum genutzt werden soll. Hierfür muss ein kleines Fenster durch eine bodentiefe Fenstertüre ersetzt werden. Hinzu kommen einige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, allerdings wurde von der Einrichtungsleitung signalisiert, dass nicht alles neu beschafft werden muss, da noch Einrichtungsgegenstände zur Verfügung stehen. Die Kosten für die benötigten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände müssen ebenfalls noch kalkuliert werden.

Die Entscheidung des Trägers, der kath. Kirchengemeinde St. Vitus, konnte zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vorgelegt werden. Die Möglichkeit der zusätzlichen Schaffung der 13 Ü3- Plätze hat sich kurzfristig ergeben, die Betriebserlaubnis wurde von Seiten des LVR mit Email vom 08.02.2017 in Aussicht gestellt. Grundsätzlich muss die Einrichtung der Übergangsgruppe sowohl im investiven als auch im Rahmen der laufenden Betriebskosten für den Träger **kostenneutral** erfolgen. Hier wird derzeit ein Finanzierungsmodell erarbeitet. Ein entsprechender Antrag der Kirchengemeinde wird voraussichtlich bis zur JHA-Sitzung vorgelegt. Zu den Investitionskosten soll ein Zuschuss bei der Rudolf-Stahr-Stiftung beantragt werden. Die verbleibenden Kosten sowie die zusätzlichen freiwilligen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten sind aus Mitteln der Stadt Emmerich zu finanzieren. Die Einrichtung der Übergangsgruppe soll zunächst für 2 Jahre erfolgen. Im Ortsteil Elten ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Kinderzahlen rückläufig sind.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen beim Produkt 1.100.0601.01.

Da die Ermittlung der Kosten noch aussteht, kann zum Zeitpunkt die Höhe nicht beziffert werden. Diese Maßnahme ist im Haushalt 2017 nicht vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1037 2017 A 1 Schreiben u. Vertragsentwurf der Zentralrendantur v. 6.03.17

Ö

11

ZENTRALRENDANTUR

Anlage 1 zu TOP 4

der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Emmerich

Kirchengemeinde
St. Vitus Emmerich am Rhein

Zentralrendantur Kalkar • Postfach 12 44 • 47539 Kalkar

Stadt Emmerich am Rhein
FB 4.1 – Jugendamt
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

47546 Kalkar
Jan-Joest-Straße 14

☎ (0 28 24) 92 37-0
Fax (0 28 24) 92 37-20
E-Mail zr-kalkar@bistum-muenster.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Zeichen, unsere Nachricht

Bearbeiter
Herr Kolender

Datum
06.03.2017

Kindergarten St. Martinus Elten – Einrichtung einer halben Gruppe für Kinder über 3 Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Sluyter,

der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich hat die Einrichtung einer halben Gruppe für bis zu 13 Kinder über 3 Jahre unter der Voraussetzung beschlossen, dass das Jugendamt der Stadt Emmerich die Investitionskosten (maximal 25.000 €) und die Personalmehrkosten für zusätzliche 1,5 Stellenanteile (maximal 68.500 €) vollständig finanziert und geeignetes Fachpersonal bis zum 30.04.2017 gefunden wird.

Für die Einrichtung der halben Gruppe ist die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster (BGV) erforderlich. Von dort ist der Abschluss der als Anlage beigefügten Zusatzvereinbarung (3-fach Ausfertigung) vorgegeben. Ich darf Sie bitten, die 3 von Ihnen gegengezeichneten Ausfertigungen nach hier zurück zu geben, damit wir die Genehmigung des BGV einholen können. Sie erhalten dann anschließend eine genehmigte Ausfertigung zurück.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. der Kirchengemeinde
St. Vitus Emmerich am Rhein

(Kolender, Verw.-Leiter)

Anlagen

Anlage 1 zu TOP 4

Zusatzvereinbarung

zwischen der Stadt Emmerich
und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich
über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder

Unter Bezug auf die Vereinbarung vom 24.03.2010 über die Finanzierung der Zusatzplätze wird folgende ergänzende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Sofern der Kindergartenhaushalt der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Kindergartenjahres ein Defizit ausweist, das nicht aus den Rücklagen nach § 20 a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gedeckt werden kann, gewährt die Stadt Emmerich der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich einen freiwilligen Zuschuss zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages die Zusatzplätze betreffend.

Der Fehlbetrag wird aufgeteilt im Verhältnis des kirchlichen Grundbestandes zu den Zusatzplätzen. Grundlage für die Ermittlung des Fehlbetrages ist der jeweilige Bestandsnachweis des betroffenen Kindergartenjahres. Die Stadt Emmerich übernimmt den anteiligen Fehlbetrag der Zusatzplätze. Die Leistung wird nach Zugang der Abrechnung sofort fällig. Die Zahlung ist spätestens zwei Monate nach Zugang der Abrechnung über das Defizit zu leisten.

Über die Höhe der ungefähren Leistung kann die Stadt Emmerich über die Kindergartenhaushaltsplanung der Kirchengemeinde Kenntnis erlangen.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2017 in Kraft und endet am 31.07.2019.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Beendigung dieser Vereinbarung wird verwiesen auf § 4 der Grundvereinbarung vom 24.03.2010.

§ 3

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

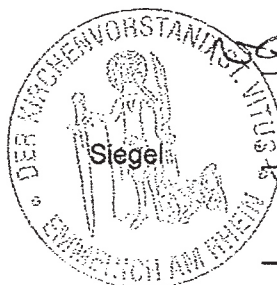
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

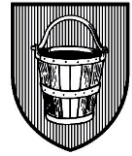
Emmerich, den 02.03.2017
Für die Stadt Emmerich

Für die kath. Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich

(Bürgermeister/in)



[Handwritten signatures]



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

17.03.2017

Betreff

Europaschule - Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Vorbereitungen für das Schuljahr 2017/2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt dem Umzug der Europaschule - Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am Rhein – nach Elten in das Gebäude der Luitgardisschule und erklärt sich mit der von der Verwaltung vorgesehenen Umsetzung einverstanden.

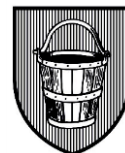
28.03.2017 04 - 16 1072/2017

Schulausschuss

Abstimmungsergebnis: Wird in der Sitzung bekannt gegeben

04.04.2017 04 - 16 1072/2017

Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	17.03.2017
		1072/2017	

Betreff

Europaschule - Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Vorbereitungen für das Schuljahr 2017/2018

Beratungsfolge

Schulausschuss	28.03.2017
Rat	04.04.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt dem Umzug der Europaschule - Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am Rhein – nach Elten in das Gebäude der Luitgardisschule und erklärt sich mit der von der Verwaltung vorgesehenen Umsetzung einverstanden.

Sachdarstellung :

Die Europaschule ist, wie auch die Hanse-Realschule, eine so genannte auslaufende Schule, die ab dem Schuljahr 2017/2018 nur noch die Jahrgangsstufen 9 und 10 anbietet. In Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht ist die Stadtverwaltung bemüht, den verbleibenden Schülerinnen und Schülern (SuS) das Erreichen ihres Schulabschlusses in Emmerich zu ermöglichen.

Entsprechend § 79 Schulgesetz für das Land NRW ist die Stadt Emmerich am Rhein als Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereit zu stellen.

Zurzeit nutzt die Europaschule das Schulgebäude an der Paaltjessteeg. Zusätzlich sind dort noch mehrere Räume durch die Gesamtschule belegt. Aufgrund der für die Errichtung der Gesamtschule erforderlichen Baumaßnahmen sind im ersten Schritt im Schulgebäude an der Paaltjessteeg umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich, die einen ordnungsgemäßen Unterricht der verbleibenden Hauptschülerinnen und –schüler im Gebäude nicht gewährleisten würden. Aus gleichem Grund werden auch die bereits von der Gesamtschule genutzten Unterrichtsräume während der Baumaßnahmen nicht mehr genutzt werden können.

Zur Herrichtung des Schulgebäudes für die Nutzung durch die Gesamtschule soll das gesamte Gebäude eine neue EDV-Verkabelung bekommen. Weiterhin sind in kleinerem Umfang Gemeinschaftsräume zu sanieren und u. a. für die vorübergehende Unterbringung des Jugendcafés herzurichten. In den Flurbereichen soll durch Änderung des Brandschutzkonzeptes eine erweiterte Nutzung möglich werden.

In Absprache mit den Schulleitungen und der Schulrätin soll die Europaschule in Elten, in den Räumen der ehemaligen Luitgardisschule, in Ruhe auslaufen.

Die zum Schuljahr 2017/18 verbleibenden vier Klassen werden jeweils einen Klassenraum im freistehenden Klassentrakt (zwischen Schulgebäude und Kindergarten, sogenannter Pavillon) bekommen. Für den Fach- und Differenzierungsunterricht werden ein Chemieraum, ein Werkraum und die Schulküche zur Verfügung stehen. Für Beratungsgespräche der Berufsberatung wird ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt. Alle Räume werden bis zum Sommer für die Nutzung der Hauptschule entsprechend den Anforderungen hergerichtet.

Die Sporthalle wird gemeinsam mit der Grundschule genutzt. Eine Mitnutzung wird auch für den Medienraum angestrebt. Dieser soll in der Sommerpause aufgerüstet werden, das heißt, dass der gesamte Raum neu verkabelt und zusätzlich mit weiteren PCs ausgestattet wird. Diese Maßnahmen kommen auch der Grundschule zu Gute.

Laut der vorliegenden Listen der NIAG und der Schülerlisten besitzen derzeit 22 SuS ein SchokoTicket, um zum Schulgebäude an der Paaltjessteeg zu kommen. Nach den Sommerferien werden die zehn SuS aus Elten kein Schokoticket mehr benötigen, dafür aber 63 SuS aus Emmerich, die bisher kein Ticket benötigten.

In der Vorbereitung der vorgesehenen Maßnahme zur Leerziehung der Schule an der Paaltjesstege wurden die Schulleitungen der Europaschule, Luitgardisschule und der Gesamtschule, sowie die Schulamtsdirektorin, Frau Plätzen, des Schulamtes für den Kreis Kleve mehrfach einbezogen. Die Bereitstellung der Räume in der Luitgardisschule wurde diskutiert und die einzelnen Nutzungen mit den Schulleitungen abgestimmt. Die anderen Varianten wurden außerdem eingehend besprochen (z.B. Wechsel nach Rees) und erläutert. Die vorgeschlagene Variante ist definitiv am besten geeignet.

Die Eltern aller SuS der Hauptschule wurden am 07. März in einer Elternversammlung über den Umzug informiert. Die Antragsunterlagen für die Fahrkostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung erhalten die Erziehungsberechtigten in Kürze zugeschickt, so dass die Tickets rechtzeitig vor Schulbeginn durch die NIAG zugestellt werden können. Am 14. März hatten die Eltern der Luitgardisschule Gelegenheit, sich über die Veränderungen zum kommenden Schuljahr zu informieren. In beiden Elternveranstaltungen bestand ausreichend Gelegenheit, sich mit den Schulleitern und den Vertretern der Stadtverwaltung bezüglich offener Fragestellungen auszutauschen.

Auf Wunsch der CDU-Fraktion hatte bereits am 15. Februar 2017 eine nicht öffentliche Sitzung der Schulplanungskommission stattgefunden, zu den auch die Schulleitungen der betroffenen Schulen und deren Schulpflegschaftsvorsitzenden eingeladen wurden. Die beabsichtigten Maßnahmen der Verwaltung wurden vorgestellt und diskutiert. Einwände wurden nicht erhoben.

Die Verwaltung ist jedoch von der Annahme ausgegangen, dass die ausgegebenen Informationen ausreichen, da es zur v. g. Maßnahme des Umzugs der Europaschule nach Elten keine ernsthafte Alternative gibt. Diese Auffassung hat sich jedoch geändert, so dass nun doch ein formeller Beschluss eingeholt wird.

Aus Sicht der Schulaufsicht bezeichnet der vorgesehene Umzug keine schulorganisatorische Maßnahme im Sinne des § 81 Schulgesetz NRW. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist daher nicht erforderlich; diese benötigt lediglich eine Information zur Änderung der festgehaltenen Schuladresse.

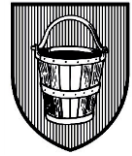
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat haushaltsrechtliche Auswirkungen. Herrichtungskosten für die Unterbringung der Europaschule müssen noch ermittelt und zusätzlich im HH 2017 bereit gestellt werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

13.03.2017

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein am 17.12.2014;
hier: Neufassung der Satzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zum Erlass der Neufassung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.
- 3.

30.03.2017 70 - 16 1055/2017

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
am Rhein**

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

04.04.2017 70 - 16 1055/2017

Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**70 - 16
1055/2017**

13.03.2017

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein am 17.12.2014;
hier: Neufassung der Satzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	30.03.2017
Rat	04.04.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zum Erlass der Neufassung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2016, S. 559 ff.). Die Regelungen zur Abwasserbeseitigung werden jetzt in den §§ 43 bis 59 LWG NRW getroffen. Hierdurch wird eine Anpassung der Entwässerungssatzung notwendig. Allein durch die Verweise auf das LWG NRW sind 16 der 22 Paragraphen der Entwässerungssatzung betroffen. Daher wird die Entwässerungssatzung nach der Vorlage der neuesten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst. Die mit Anlage 1 gekennzeichnete Entwässerungssatzung entspricht mit kleinen Abweichungen der o.g. Mustersatzung. Sie ist mit farbigen Kennzeichnungen versehen. Die Passagen in roter Schrift sind Änderungen zu der zurzeit gültigen Entwässerungssatzung auf Grundlage der Mustersatzung. Die Passagen in grüner Schrift sind Änderungen, die sich in der praktischen Anwendung der Satzung als sinnvoll erwiesen haben.

Die **Änderungen** im Einzelnen:

§ 1 Allgemeines

Neben den Verweisen auf das LWG NRW wird im **Absatz 1** die Bezeichnung Stadt Emmerich am Rhein mit dem Zusatz „im Satzungstext bezeichnet als Stadt.“ versehen. In den nachfolgenden Paragraphen wird, soweit nicht schon erfolgt, nur noch „Stadt“ anstelle von Stadt Emmerich am Rhein oder Gemeinde verwendet.

Die **alte Nummer 6** in Absatz 1 (Die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW) entfällt, weil bezogen auf die Überwachung von Kleinkläranlagen in der Satzung keine Regelungen mehr getroffen werden müssen, weil diese Pflicht im Katalog des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht mehr enthalten ist. Die Überwachung der Kleinkläranlagen sowie der Erlass von Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen liegen nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als unter Umweltbehörde.

§ 2 Begriffsbestimmung

In **Nummer 6. d)** entfällt der Hinweis (die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 4.3.1987 geregelt sind) auf die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, da dieser schon in § 1 Abs. 1 Nr. 5 erfolgt ist.

In **Nummer 7. b)** werden der Definition der Hausanschlussleitungen noch die Schächte und Inspektionsöffnungen aufgeführt, da diese nachfolgende in der Satzung noch Erwähnung finden.

In **Nummer 9.** wird jetzt darauf hingewiesen, dass im Druckentwässerungsnetz nur der Transport von Schmutzwasser erfolgt. Dies dient als ausdrücklicher Hinweis, da die vorherige Bezeichnung „Abwasser“ grundsätzlich auch Niederschlagswasser beinhaltete.

Die **Nummer 14.** wird für die Definition des Kanalscheines neue aufgenommen

§ 3 Anschlussrecht

Änderung in „Stadt“

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

Neben den Verweisen auf das LWG NRW wird

in **Absatz 2** auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde hingewiesen.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Neben den Verweisen auf das LWG NRW kann auf den bisherigen

Absatz 3 (Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a ,Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht) verzichtet werden, da die einschlägige Regelung im § 49 LWG getroffen wird.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

In **Absatz 2 Nummer 5** wird im Rahmen der Begrenzung des Benutzungsrechts die Nennwärmeleistung in KW bei der Einleitung aus Brennwertanlagen erstmalig festgelegt

In **Absatz 5** wird die Änderung in „Stadt“ vorgenommen.

Im Absatz 7 Buchstabe b) wird die Auflistung, der auf Antrag zugelassenen Flüssigkeiten gem. § 37 WHG um „sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser“ ergänzt.

Der Absatz 9 wird neu eingefügt. Es wird festgelegt, dass kein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, besteht, selbst, wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Durch den Einschub erhält der bisherige **Absatz 9 die Nummerierung (10)**.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

In **Absatz 2** wird die Änderung in „Stadt“ vorgenommen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Änderungen der Verweise auf das LWG NRW.

Der Absatz 9 über Abbrüche von Gebäuden wird gestrichen und unter § 13 Absatz 11 mit Erweiterungen aufgenommen

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

In **Absatz 1** wird ergänzt, dass auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser nur befreit werden kann, wenn dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde übertragen wurde.

Der Absatz 2 wird neu hinzugefügt und stellt klar, dass das Interesse Schmutzwassergebühren zu sparen, keinen Befreiungsgrund darstellt.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Für die Nutzung des Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück verzichtet die Stadt entgegen der Mustersatzung auf einen Überlauf an den Kanal, wenn sichergestellt ist, dass Nachbargrundstücke nicht überschwemmt werden.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Die Absätze 1, 3, 4, 5 und 7 erhalten ergänzende Hinweise zur Herstellung von Revisionsschächten, Rückstausicherungen und Hebeanlagen.

Im **Absatz 8** werden Ergänzungen zur Art der Absicherung von Leitungsrechten vorgenommen und ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung hingewiesen, wenn der entsprechende Nachweis nicht geführt wird. Die ist notwendig geworden, da vermehrt immer wieder Fälle auftauchen, in denen Leitungsrechte nicht abgesichert wurden, und im Rahmen von Gerichtsverfahren ein getrennter Anschluss durchgesetzt wurde.

Der Absatz 11 wurde neu aufgenommen (bisher § 9 Abs. 9), da Abbrüche thematisch besser in den Bereich der Ausführung von Anschlussleitungen passen. Zusätzlich werden eine Fotodokumentation und die Angabe des ausführenden Unternehmers gefordert.

§ 14 Zustimmungsverfahren

Im Absatz 1 wird der Zeitraum, wann spätestens ein Antrag auf Zustimmung bei Herstellung oder Änderung eines Anschlusses vorgelegt werden muss, auf acht Wochen erhöht. Die Praxis hat gezeigt, dass vier Wochen für die Herstellung einer Grundstücks-anchlussleitung bei Weitem nicht ausreichen. Der letzte Satz (Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist). entfällt, da eine Abnahme an der offenen Baugrube vor Zustimmungserteilung tatsächlich nicht stattfindet.

Der Absatz 2 (Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung sowie ggf. die Druckpumpe und Druckleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.) entfällt ebenfalls, da die Modalitäten von Abbrüchen in dieser Satzung in § 13 Absatz 11 geregelt werden.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Es ändern sich nur die Verweisungen auf das LWG NRW.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

In Absatz 2 wird die Änderung in „Stadt“ vorgenommen. Darüber hinaus kann der letzte Satz (Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.) entfallen, da die Entscheidung ob und in welchem Umfang Auskünfte eingefordert werden im Einzelfall entschieden wird.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

In Absatz 1 ändern sich nur die Verweisungen auf das LWG NRW.

In Absatz 5 wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass die Grundrechte aus Artikel 2, 13 und 14 durch die Regelungen des LWG NRW Einschränkungen erfahren.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 Nummer 9 wird um die Anforderungen an den Nachweis über den Abbruch eines Anschlusses erweitert.

In Absatz 3 wird die Höhe der Geldbuße gem. § 7.2 GO NRW i.V.m. § 117 OwiG auf 1.000,00 € herabgesetzt.

Die Betriebsleitung schlägt vor dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70- 16 1055 2017 A 1 Entwässerungssatzung

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972) , des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz zur Änderung wasser- und Wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein, im Satzungstext bezeichnet als Stadt, umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.
Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".
Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen **des §§ 54 bis 61 WHG** und **des § 56 LWG NRW**,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG **i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW**); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Emmerich am Rhein vom 4.3.1987.
 6. die **Aufstellung und** Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW**
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen bis zu den Kleinpumpstationen (Druckstationen) nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie **Schächte und Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B.

Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen **nur** der Transport von **Schmutzwasser** einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, die zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Kanalschein:

Die verbindliche Auskunft über die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an das öffentliche Kanalsystem.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der **Stadt** liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die **zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) unter den** Voraussetzungen des **§ 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW** die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist **auch** ausgeschlossen, soweit die **Stadt** von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist **und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.**

§ 5 **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß **§ 49 Absatz 4 LWG NRW** dem Eigentümer des Grundstücks obliegt **oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.**

§ 6 **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder einen Vorfluter schädlich verunreinigen kann oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Anforderungen nach dem Stand der Technik nach den jeweils anzuwendenden Anhängen der Abwasserverordnung bzw. Abwasserverwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sofern derartige Anforderungen nicht festgelegt werden, dürfen die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.
Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der **Stadt** erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen oder Ausnahmen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn
a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird und/oder
b) die sofortige bzw. dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen, insbesondere auch die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser **und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der **Stadt** verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Wird bei der Durchführung von Bauvorhaben die Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung in die öffentliche Abwasserleitung notwendig, so ist dies der Stadt zuvor anzuzeigen.
- (9) **Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Diese gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.**
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach

§ 48 LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, in denen eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, bestimmt die Stadt, welcher Abwasserleitung das Abwasser zuzuleiten ist.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn **ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.**
- (2) **Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.**

§ 11 **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. **Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.**

§ 12 **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf dem anzuschließenden Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herstellt, betreibt, unterhält, instandhält und gegebenenfalls ändert und erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das hausliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) In Gebieten mit Druckentwässerung können darüber hin aus mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss entwässert werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers durch Übernahme entsprechender Baulasten abgesichert worden sein. Die Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück bei einer Mehrfachentsorgung zur Verfügung stellen, erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von 130 Euro.
- (4) Der Pumpenschacht inklusiver der technischen Ausstattung und Pumpe, sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Absatz 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (6) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal**) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. **Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsschächte oder geeignete Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.** Auf Antrag können auf Kosten des Anschlussnehmers mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige **sowie geeignete** Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein **und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer **unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SuwVOAbw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Revisionsschacht oder** eine geeignete Inspektionsöffnung einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau **eines geeigneten Revisionsschachtes oder einer geeigneten** Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis **zum Revisionsschacht oder** zur Inspektionsöffnung, sowie die Lage, Ausführung **und lichte Weite des Revisionsschachtes oder** der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Entwässerungsgebühren nach den hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.
- (11) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer bzw. der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer verschließt die Anschlussleitung sowie ggf. die Druckpumpe und Druckleitung auf seinem Grundstück auf eigene Kosten. Als Nachweis ist ein Lageplan mit Einmessskizze des verschlossenen Anschlusses, Fotodokumentation, sowie eine Kurzbeschreibung der ausgeführten Arbeiten mit Angabe der ausführenden Firma vorzulegen. Die Kosten für das Verschließen der Anschlussleitung sowie ggf. Druckpumpe und Druckleitung durch die Stadt trägt der Anschlussnehmer.

§ 14 Zustimmungsverfahren

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.
Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen. Nach der Errichtung oder wesentlichen Änderungen von privaten, Schmutzwasser führenden, Abwasserleitungen ist diese Bescheinigung nebst Anlagen der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen. Für bereits bestehende Anlagen ist diese Bescheinigung auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

- (3) Für die Bestimmung von Schadstoffparametern nach Anlage 1 dieser Satzung ist stets die homogenisierte Probe heranzuziehen.
Soweit dies technisch nicht möglich ist, sind Ausnahmen hiervon zulässig. Die Art der Beprobung bestimmt die Stadt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs.1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
Insbesondere hat derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, der Stadt den erhöhten Betrag zu erstatten.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 13 Absatz 11
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt, **sowie den Nachweis über den Abbruch eines Anschlusses nicht vorlegt**
10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung

der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V. § 117 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5..2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

1. Temperatur bis 35°C DIN 38 404 - C 4 nicht abgesetzt (Ausgabe Dezember 1976)
homogenisiert
 2. pH-Wert 6,5 - 9,0 DIN 38 404 - 5 nicht abgesetzt (Ausgabe Januar 1984)
homogenisiert
 3. Absetzbare 10 ml/l DIN 38 409 - H 9 - 2 Stoffe, soweit nicht bereits jedoch mit
einer Absetzzeit von 0,5 h durch Abs. 2 ausgeschlossen (Ausgabe Juli 1980)
-

Anorganische Stoffe g/cbm

1. Ammonium und 200 Ammoniak (als N)
 2. Chlor aktiv 2
 3. Cyanid gesamt 10 DIN 38 405 - D 13 - 1 nicht abgesetzt (Ausgabe Februar 1981)
homogenisiert
 4. Cyanid freigeb. 1 DIN 38 405 - D 13 - 1 nicht abgesetzt (Ausgabe Februar 1981)
homogenisiert
 5. Fluorid 50 DIN 38 405 - D 4 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1985) homogenisiert
 6. Nitrit 10 DIN 38 405 - D 10 nicht abgesetzt (Ausgabe Februar 1981)
homogenisiert
 7. Sulfat 400 DIN 38 405 - D 5 - 2 nicht abgesetzt (Ausgabe Januar 1985)
homogenisiert
 8. Sulfid 1 DEV D 7 b nicht abgesetzt (7. Lieferung 1975)
 9. Phosphatverbindungen 50 homogenisiert nicht abgesetzt
-

Metalle g/cbm

1. Arsen 0,1 DIN 38 405 - D 18 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1985)
homogenisiert
 2. Barium 5
 3. Blei 1 DIN 38 406 - E 6 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Mai 1981) homogenisiert
 4. Cadmium 0,2 DIN 38 406 - E 19 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1980)
homogenisiert
 5. Chrom gesamt 1,0 DIN 38 406 - E 10 nicht abgesetzt (Ausgabe Juni 1985)
homogenisiert
 6. Chrom VI 0,2 DIN 38 405 - D 24 nicht abgesetzt (Ausgabe Mai 1987)
homogenisiert
-

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

7. Cobalt 2 DIN 38 406 - E 21 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1980)
homogenisiert
8. Eisen 20
9. Kupfer 1 DIN 38 406 - E 19 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1980)

- homogenisiert
10. Nickel 0,5 DIN 38 406 - E 19 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1980)
homogenisiert mit pyrolytisch beschichteten Graphitrohr
11. Quecksilber 0,05 DIN 38 406 -E 12 - 3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1989)
homogenisiert
12. Selen 1 DIN 38 405 Teil 23 nicht abgesetzt (Entwurf Januar 1986) homogenisiert
13. Silber 1 DIN 38 4066 - E 21 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1980)
homogenisiert
14. Zink 5 DIN 38 406 - E 21 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1980)
homogenisiert
15. Zinn 5
-

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

Organische Stoffe g/cbm

Kohlenwasserstoffe 20 DIN 38 409 - H 18 nicht abgesetzt
(Ausgabe Februar 1981) homogenisiert
Schwerflüchtige lipophile Stoffe 50

Polymere

Detergenzien 20

1,1,1-Trichlorethan 0,5 mg/l DIN 38 407 - F 4 nicht abgesetzt
Trichlorethen je Einzel- (Entwurf von April 1985)
Tetrachlorethen substanz je Extraktion z. B. mit Trichlormethan doch in der Hexan;
Gaschromatographie Summe $\leq$ 1 mg/l z. B. mit 50 m PPG -Glas-
und 30 m DB I- Quarzkapillarsäule

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

lipophile Stoffe 250 mg/l ¹⁾
halogenhalt.org. Verb. 0,5 DIN 38 409 - H 14 nicht abgesetzt
bestimmt als AOX (x) (Ausgabe März 1985)
Adsorption nach 8.2.2,
Mitverbrennen der
Keramikwolle

Phenoloische Verbindungen- 50

Polychlorierte

Biphenyle PCB 0,001 mg/l Gaschromatographie Meß- nicht abgesetzt
verfahren nach DIN 51 527
Teil 1 zuzügl. analog 38 407 F 2 Manuskript für Weißdruck von Dezember 1989

(x) Grenzwert soweit nicht ein anderer durch die Genehmigung nach der VGS
festgesetzt wurde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 5.4.2017

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 1
TOP 4 öT BA KBE 30.03.2017

Herrn
Bürgermeister

im Hause

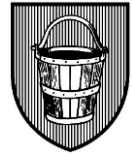
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 inklusive der Anlage 1 mit dem Ratsbeschluss vom 4.4.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S.307) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 5.4.2017

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Antrag

öffentlich

01 - 16
1073/2017

17.03.2017

Betreff

Beschluss der Offenlage des vorgestellten Einzelhandelsgutachtens;
hier: Antrag Nr. XII/2017 der UWE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Begründung:

Gemäß § 48 Abs. 1 GO NW hat der Bürgermeister Vorschläge auf die Tagesordnung zu setzen, die ihm fristgerecht von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Am 15.03.2017 formulierte die Fraktion UWE den vorgenannten Antrag; zum Zeitpunkt der Festsetzung der Tagesordnung existiert die Fraktion UWE nicht mehr. Ein einzelnes Ratsmitglied wäre über § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Ermangelung des vorgeschriebenen Quorums bzw. seines fehlenden Fraktionsstatus nicht befugt, die Aufnahme eines bestimmten Punktes auf die Tagesordnung zu bewirken.

Die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist somit aus vorgenannten Gründen nicht möglich.

Inhaltlich wird die Anregung allerdings vollständig durch den unter TOP 19 formulierten Antrag der BGE-Ratsfraktion vom 21.03.2017 erfasst, so dass materiell auf die Ausführungen und dem daraus erwachsenden Beschlussvorschlag (hier: Ziffer 2) verwiesen wird.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

05 - 16 1073 2017 A 1 Antrag Nr. XII 2017 der UWE-Ratsfraktion

Eing. 15. März 2017

Bgm.:

Dez.:

FB: 5

PWZ:

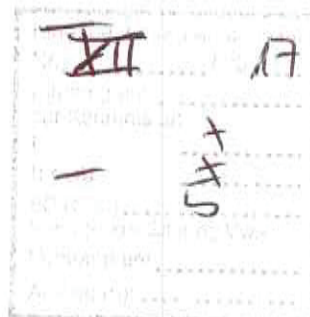
€

UWE-Fraktion +Raum 360+46446 Emmerich

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich



Emmerich, den 15.03.2017 bas/ba

--ANTRAG--

Die **UWE** Ratsfraktion beantragt die Offenlage des aktuell in der ASE Sitzung vom 14.3.2017 vorgestellten Einzelhandelsgutachtens durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließen zu lassen.

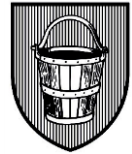
--BEGRÜNDUNG--

Im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung des ISEK , wurde die Novellierung des Einzelhandelsgutachtens aus dem Jahre 2011 notwendig. Immerhin gilt es mit diesem aktuellen Gutachten „Handel und Wandel“ in Emmerich nachhaltig und auf Jahrzehnte ausgerichtet zu entwickeln. Das kann dann aber folgerichtig auch nur der Verantwortung des Rates der Stadt Emmerich obliegen und nicht dem Fachausschuss für Stadtentwicklung aufgebürdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

UWE-Ratsfraktion

Gerd Bartels Fraktionsvorsitzender



TOP
 Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

02 - 16
1075/2017/1

29.03.2017

Betreff

Antrag auf Abberufung und Neubesetzung der Gremien;
 hier: Antrag Nr. XIII/2017 der CDU-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein ruft die derzeit von ihm in den Aufsichtsrat der Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH entsandten Personen mit sofortiger Wirkung ab und entsendet neu die folgenden Personen:

Mitglied	namentliche/r Vertreter/in
1. Bürgermeister, Hinze, Peter	Stadtkämmerer Siebers, Ulrich
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

- Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die derzeit von ihm entsandten Personen im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen und entsendet neu die nachfolgend genannten Personen:

Mitglied	namentliche/r Vertreter/in
1. Bürgermeister Hinze, Peter	Erster Beigeordneter Dr. Wachs, Stefan
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Begründung::

Aufgrund zahlreicher Verschiebungen von Mitgliedern bei der Fraktionszugehörigkeit geben die Besetzungen in den Gremien (Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen) nicht in allen Fällen die nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW geforderte Verteilung der Sitze nach der Verhältniswahl Hare/Niemeyer wieder.

Die Gesellschaftsverträge der im Antrag aufgeführten Gesellschaften Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (EGD), Stadtwerke Emmerich GmbH (SWE), Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) und Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (Wifö) sehen unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung und Abberufung von entsandten Vertretern vor:

§ 10 Gesellschaftsvertrag EGD

- Abs. 2: „Die vom Stadtrat und von der Gesellschafterversammlung entsandten bzw. gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates werden **für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates** der Stadt Emmerich am Rhein entsandt bzw. gewählt. ...“
- Abs. 3: „Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden ... niederlegen.“

Eine unterjährige Abberufung entsandter Mitglieder durch den Rat ist **nicht** vorgesehen.

§ 8 Gesellschaftsvertrag SWE

- Abs. 3: „Die durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden **für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates** entsandt. ...“
- Abs. 4: „Jedes ordentliche Mitglied und jeder persönlicher Stellvertreter kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.“

Eine unterjährige Abberufung entsandter Mitglieder durch den Rat ist **nicht** vorgesehen.

§ 8 Gesellschaftsvertrag TWE

- Abs. 2: „... Die Stadt Emmerich am Rhein sowie die GELSENWASSER AG sind **berechtigt, alle oder einzelne** der von ihnen jeweils in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates **abzuberufen**, sofern sie gleichzeitig neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden.“

Für dieses Gremium ist die Abberufung einzelner oder aller entsandten Mitglieder **immer möglich**.

Die Stadt Emmerich am Rhein entsendet 9 Mitglieder, von denen 8 vom Rat gewählt werden. Nach der Kommunalwahl in 2014 betrug die Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer wie folgt:

CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
BGE	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz
Embrica	1 Sitz

Nach der aktuellen Sitzverteilung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beträgt die Sitzverteilung im Aufsichtsrat der TWE wie folgt:

Bei 5 Fraktionen:

CDU	3 oder 4 Sitze *	
SPD	2 oder 3 Sitze *	
BGE	1 Sitz	(unverändert)
GRÜNE	0 oder 1 Sitz *	
Embrica	0 oder 1 Sitz *	
UWE	0 oder 1 Sitz *	
* Losverfahren zwischen CDU(SPD/GRÜNE/Embrica/UWE Sitze 7 und 8		

Bei 6 Fraktionen:

CDU	3 Sitze	(unverändert)	
SPD	2 Sitze	(unverändert)	
BGE	1 Sitz	(unverändert)	
GRÜNE	0 oder 1 Sitz	Losverfahren zwischen GRÜNE/Embrica/UWE	Sitze 7 und 8
Embrica	0 oder 1 Sitz	dto.	
UWE	0 oder 1 Sitz	dto.	

Die Abberufung und Neubesetzung wurde in den Beschlussvorschlag 1) aufgenommen.

Gesellschaftsvertrag Wifö

§ 7 Abs. 1 „Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern. Hiervon entsendet die Stadt Emmerich am Rhein unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 GO NRW sieben und die anderen Gesellschafter jeweils zwei Mitglieder. ...“

Das ist alles. Über Verzicht, Abberufung oder Stellvertreter ist nichts weiter im Gesellschaftsvertrag geregelt, so dass nur die allgemeine Regelung nach § 113 GO NRW ausschließlich zur Anwendung kommt:

§ 113 Abs. 1 „Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt **auf Beschluss des Rates** jederzeit niederzulegen. ...“

Auf Beschluss des Rates haben die Vertreter **jederzeit** ihre Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung niederzulegen.

Die Stadt Emmerich am Rhein entsendet 7 Mitglieder, von denen 6 vom Rat gewählt werden. Nach der Kommunalwahl in 2014 betrug die Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer wie folgt:

CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
BGE	1 Sitz
GRÜNE	0 Sitze
Embrica	1 Sitz

Nach der aktuellen Sitzverteilung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beträgt die Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung der Wifö wie folgt:

Bei 5 Fraktionen:

CDU	3 Sitze	(+1)
SPD	2 Sitze	(unverändert)
BGE	1 Sitz	(unverändert)
GRÜNE	0 Sitze	(unverändert)
Embrica	0 Sitze	(-1)
UWE	0 Sitze	

Bei 6 Fraktionen:

CDU	3 Sitze	(+ 1)
SPD	2 Sitze	(unverändert)
BGE	1 Sitz	(unverändert)
GRÜNE	0 Sitze	(unverändert)
Embrica	0 Sitze	(- 1)
UWE	0 Sitze	

Die Abberufung und Neubesetzung wurde in den Beschlussvorschlag 2) aufgenommen.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

02 - 16 1075 2017 A 1 Antrag Nr. XIII 2017 der CDU-Ratsfraktion

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 20. März 2017

Bgm. ☒

Dez.: ☐

FB: ☒

Anl.: ☐ PWZ: ☐ €



An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Antrag an den Rat

Nr. XIII / 20 17

Eingang am: ☒

zur Kenntnis an: ☒

I: ☒

II: ☒

FB (o. a.): ☒

Vorlage zur Sitzung V.v.: ☐

Vorstand am: ☐

Anlagen (n): ☐

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 19.03.2017

Antrag auf Abberufung und Neubesetzung der Gremien

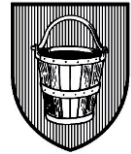
Die CDU-Fraktion beantragt die Abberufung und anschließende Neuentsendung der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsandten Mitglieder in die folgenden Gremien: Aufsichtsrat EGD, SWE, TWE sowie Gesellschafterversammlung der Wifö.

Begründung

Nach Auffassung der CDU-Fraktion sollten im Zuge der notwendigen Anpassung der Ausschussbesetzung auch die Gremien in die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein Mitglieder zu entsenden hat neu besetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Antrag

öffentlich

**05 - 16
1077/2017**

21.03.2017

Betreff

Aktualisierung des Emmericher Einzelhandelskonzept (EHK) - Antrag auf ergänzende Untersuchung sowie Beschluss der Offenlage des EHK durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIX/2017 der BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	04.04.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, keine weitere Untersuchung für die Bereiche Steintor und ehemals Wemmer&Janssen zu beauftragen.
- 2) Der Rat beschließt in Ausübung seines Rückholrechtes, den Beschluss die Offenlage des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes in einer der nachfolgenden Sitzungen des Rates in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Begründung:

Die BürgerGemeinschaft Emmerich beantragt

1. eine detaillierte absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungsanalyse der Flächen Steintor und ehemals Wemmer- und Janssen-Gelände im Rahmen der Begutachtung zur Aktualisierung des städtischen Einzelhandelskonzeptes (EHK) wie bei der Untersuchung der Variante 3 (Kaserne) und
2. den Beschluss zur Offenlage des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes durch den Rat der Stadt Emmerich am Rheinbeschließen zu lassen.

Zu 1)

Grundlage der Erstellung des Konzeptes ist -wie bereits im Einzelhandelskonzept 2011 vom Rat der Stadt beschlossen- die Stärkung und Entwicklung der Innenstadt. Dies insbesondere auch durch die Entwicklung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Neumarkt. Dementsprechend ist diese Planung bei den Untersuchungen zur Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes als gesetzt zu betrachten und entsprechend der Entwicklungsziele des Konzeptes zu schützen.

Neben der zentralen stadtplanerischen Aufgabe, den zentralen Versorgungsbereich zu schützen und weiterzuentwickeln, kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass Emmerich über keinen (Ausn.: mit Einschränkung Rewe im RC) marktgängigen Lebensmittelvollsortimenter verfüge und eine Verbesserung der Kaufkraftbindung im Sortimentsbereich NuG durch eine Angebotsverbesserung im vollsortimentierten Bereich herbeigeführt werden könne. Insoweit war die Frage, inwieweit sich die „Sicherung der Innenstadt“ einerseits und eine „Verkaufsflächenerweiterung jenseits des Versorgungszentrums“ überhaupt vertragen, flächenbezogen zu beantworten.

In der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes wurde von Politik und Verwaltung beschlossen, das Kasernengelände insoweit als potentiellen Standort für einen Vollsortimenter zu untersuchen, um nachteilige Auswirkungen auf die Innenstadt durch räumliche Nähe zu vermeiden.

Im Ergebnis sind für den Standort Kaserne keine relevanten Auswirkungen auf die Innenstadt -weder positiv noch negativ- attestiert worden. Zudem kann die analysierte Versorgungslücke insbesondere im Stadtteil Hüthum durch eine Ansiedlung geschlossen werden. Zusammen mit der geplanten Entwicklung von Wohnbauflächen, Gewerbe und eines Gesundheitswohnpark kann an diesem Standort mittelfristig ein attraktives neues Stadtquartier mit einem attraktiven Nahversorgungszentrum entstehen, der gleichzeitig den gesamtstädtischen Mangel an einem zukunftsfähigen, qualitativ hochwertigen Lebensmittelvollsortimenter decken kann.

Die Nutzung der beiden innenstadtnahen -aber außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches- liegenden Flächen am Steintor und an der Mennoitenstraße (ehem. Wemmer & Janssen) hätte negative Auswirkungen auf die Innenstadt.

Wie bereits in der Arbeitsgruppensitzung und im Ausschuss für Stadtentwicklung vorgestellt, kommt es in beiden Fällen jeweils zu möglichen Frequenzbelegungen zwischen der Ansiedlung und der Hauptlage. Im Falle einer Entwicklung des Steintorgeländes wäre dies eine (aufgrund der fehlenden städtebaulichen Zusammenhänge unwahrscheinliche) Belegung des Geistmarktes und der Steinstraße. Im Falle einer Ansiedlung auf dem Wemmer&Janssen-Gelände wäre eine Stärkung der Fußgängerzone zwischen Hauptlage und Kleiner Löwe zu erwarten.

Beide Varianten haben jedoch an der jeweils gegenüberliegenden Seite Frequenz- und Bedeutungsrückgänge zu verzeichnen. Die Innenstadt würde einseitig geschwächt werden. Beiden Varianten gleich sind die Schwächung der Hauptlage und damit die Gefährdung bestehender und geplanter Einzelhandelsbetriebe durch bessere Standortbedingungen. Insgesamt verzeichnet die Innenstadt bei einer zentrumsnahen Entwicklung somit Schwächungen. Die Planungen liefen den wichtigsten Zielen des Einzelhandelskonzeptes - dem Schutz und der Entwicklung des Hauptzentrums- zu wider und sind daher nicht empfehlenswert. (Anlage 2 und 3)

Weitere Ausführungen sind den beigefügten Erläuterungen zu den Chancen und Risiken verschiedener Entwicklungsvarianten des Büros Stadt+Handel zu entnehmen. (Anlage 4)

Seitens Stadt+Handel wurde am 27.03.2017 ein Angebot zur Erarbeitung der Auswirkungsanalyse für einen möglichen Vollsortimenter auf dem Gelände Wemmer&Janssen und am Steintor abgegeben. Die Bruttoauftragssumme betrüge 6.854,40 Euro. (Anlage 5)

Bei der Auswirkungsanalyse werden die Effekte von potenziell möglichen Betrieben auf die bestehenden Strukturen quantitativ in Zahlen ausgedrückt. Die qualitativen städtebaulichen Auswirkungen einer Ansiedlung außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind durch die bereits vorliegenden und bekannten Erkenntnisse jedoch absehbar. Aufgrund dessen wird die geforderte nähere absatzwirtschaftliche Analyse als zur Entscheidungsfindung nicht notwendig erachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von einer weiteren Beauftragung einer Auswirkungsanalyse für die genannten Flächen „Steintor“ und „Mennonitenstraße“ abzusehen.

Zu 2)

Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept (EHK) fällt in die Zuständigkeit des Rates. Die Erstellung oder Fortschreibung des EHK stellt kein formelles Verfahren dar. Insofern sind alle der Letztentscheidung des Rates vorlaufenden Verfahrensschritte – hierunter fällt auch die Entscheidung über die Offenlage der Entwurfsfassung- als Geschäft der laufenden Verwaltung zu qualifizieren. Einer Einbindung der politischen Entscheidungsträger bedürfte es aufgrund des informellen Charakters grundsätzlich nicht. Auch wenn die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (EHK) nicht formell z.B. wie ein Bebauungsplan als Bauleitplanverfahren nach BauGB aufgestellt und nach Baugesetzbuch beschlossen werden muss, wird doch allgemein empfohlen, analog für die Erarbeitung bzw. Aktualisierung solcher Konzepte die förmlichen Schritte und auch Abwägungen zu vollziehen, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens vorgesehen sind.

Dieser Empfehlung folgend wurden vor Ort die einzelnen Verfahrens- und Beteiligungsschritte bis zum Beschluss des Konzeptes durch den Rat analog derer, die in einem förmlichen Verfahren zwingend anzuwenden sind, eingeplant und durchgeführt. In Konsequenz wurde eine Beschlussfassung über die Offenlage des Entwurfs durch den Ausschuss für Stadtentwicklung vorgesehen.

Rückholrecht des Rates

Dem Rat steht ein Rückholrecht sowohl für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) als auch in Angelegenheiten, die er auf Ausschüsse übertragen hat (§ 41 Abs. 2 GO NRW i.V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 der Hauptsatzung), zu.

Sofern der Rat die Entscheidungskompetenz über einen der Beschlussfassung über das Konzept vorgelagerten Schritt (hier: Entscheidung über die Offenlage des Entwurfes) an sich ziehen möchte, müsste er von seinem Rückholrecht Gebrauch machen und mehrheitlich einen entsprechenden Beschluss fassen.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist unter Ziffer 2 formuliert.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

05 - 16 1077 2017 A 1 Antrag Nr. XIX 2017 der BGE-Ratsfraktion

05 - 16 1077 2017 A 2 Auswirkungen Steintor

05 - 16 1077 2017 A 3 Auswirkungen Wemmer Janssen

05 - 16 1077 2017 A 4 Erläuterung der im ASE am 14.03.2017 dargestellten Chancen und Risiken

05 - 16 1077 2017 A 5 Angebot Auswirkungsanalyse für einen möglichen Vollsortimenter

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 21. März 2017

Bgm:

Dez:

FB:

Anl.: PWZ: €

Fraktion BürgerGemeinschaft



...zum Wohle unserer Stadt!

XIX

17

+

+

5

BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Herrn
Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 21. März 2017

Aktualisierung des Emmericher Einzelhandelskonzepts (EHK); hier: Antrag auf ergänzende Untersuchung sowie Beschluss der Offenlage des EHK durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die BürgerGemeinschaft Emmerich beantragt nach interner Beratung eine detaillierte absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungsanalyse der Flächen Steintor und ehemals Wemmer- und Janssen-Gelände im Rahmen der Begutachtung zur Aktualisierung des städtischen Einzelhandelskonzepts (EHK) wie bei der Untersuchung der Variante 3 (Kaserne). Aufgrund der Wichtigkeit des Themas und Bedeutung des EHK für eine nachhaltige und generationengerechte Stadtentwicklung beantragt die BGE weiterhin, die Offenlage des Konzepts im Rat der Stadt Emmerich und nicht im Ausschuss für Stadtentwicklung zu beschließen.

Begründung:

Bereits bei der 3. Sitzung des Arbeitskreises zur Aktualisierung des EHK (28. Februar 2017) hat die BGE kritisch angemerkt, dass die Konzentration der gutachterlichen Untersuchung auf die Variante 3 (Kaserne) nicht ausreichend ist. Andere Handlungsmöglichkeiten und Lösungen, die auch Chancen für eine nachhaltige Stadtpolitik bieten und wirksame Impulse für die Innenstadt auslösen könnten, würden so nicht mehr im Detail betrachtet. Dieser Kritikpunkt der BGE hat sich nach der ASE-Sitzung vom 14. März 2017 nochmals verstärkt. Um das Schoofs-Projekt am Neumarkt zu schützen, wurden die brachliegenden Steintor- und Wemmer&Janssen-Flächen bisher nicht derselben Risikoanalyse unterzogen wie die Variante 3, Kaserne. Ein Supermarkt an der Kaserne gibt nach unserem Verständnis keine nachhaltigen Impulse für die Emmericher Innenstadt. Auch die angespannte Parkplatzsituation in der Innenstadt bleibt bei der bisherigen Vorgehensweise außen vor, weil eine ganzheitliche Betrachtung dieser bekannten Problematik um den Neumarkt bei dieser EHK-Analyse bewusst ausgeblendet wird. Städtebauliche Lösungen sollten nur dann nicht weiter untersucht und damit ausgeschlossen werden, wenn sie abwegig sind. Das ist bei den Varianten 1 (Steintor) und 2 (Wemmer&Janssen) nach unserer Bewertung keineswegs der Fall, was aktuelle Überlegungen und Ideen von Projektentwicklern belegen. Um richtig und sicher entscheiden zu können, fehlt uns die **absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungsanalyse** der Varianten 1 (Steintor) und 2 (Wemmer&Janssen), um ein ganzheitliches Lagebild zu haben. Dieses Defizit könnte durch eine zusätzliche Untersuchung geheilt werden. Im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen des EHK für die Nachhaltigkeit in der Stadtpolitik ist die Offenlage im Rat zu beschließen. Die Kosten dieser ergänzenden Analyse sollten im Rahmen der Haushaltsführung 2017 erwirtschaftet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

Joachim Sigmund
Fraktionsvorsitzender

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822 751991
eMail: Fraktion@BGEEmmerich.de

Bankverbindung:
IBAN: DE 80 3586 0245 3009 9990 18
BIC: GENODE33EMR
www.bgemmerich.de

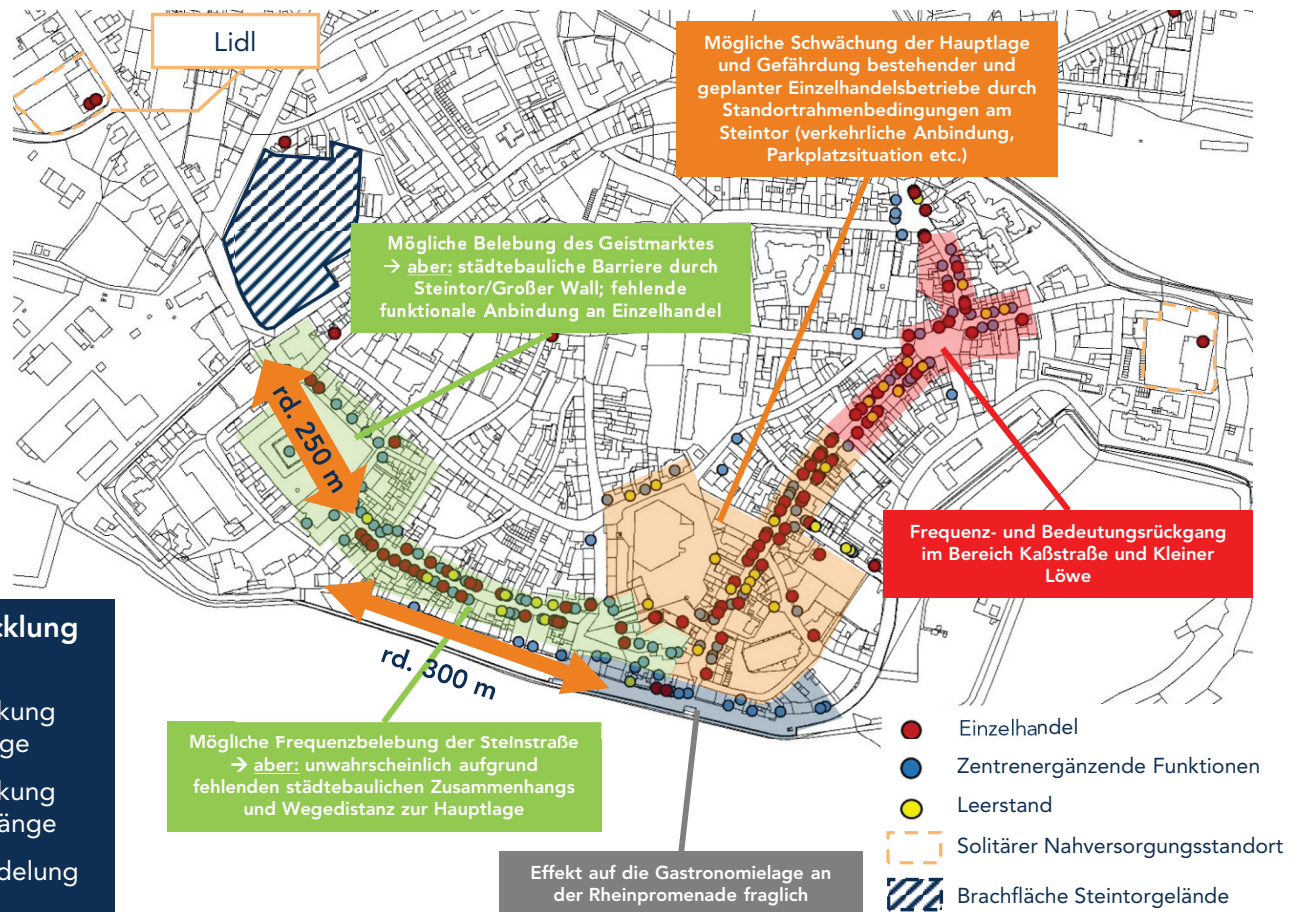
Chancen und Risiken einer innenstadtnahen Entwicklung

Variante 1: Entwicklung des Standortes „Steintor“

Quelle: Eigene Darstellung; Einzelhandelsbestand: Erhebung Stadt + Handel 07-08/2016; ZVB-Abgrenzungen gemäß EHK 2017; Kartengrundlage: Stadt Emmerich am Rhein.

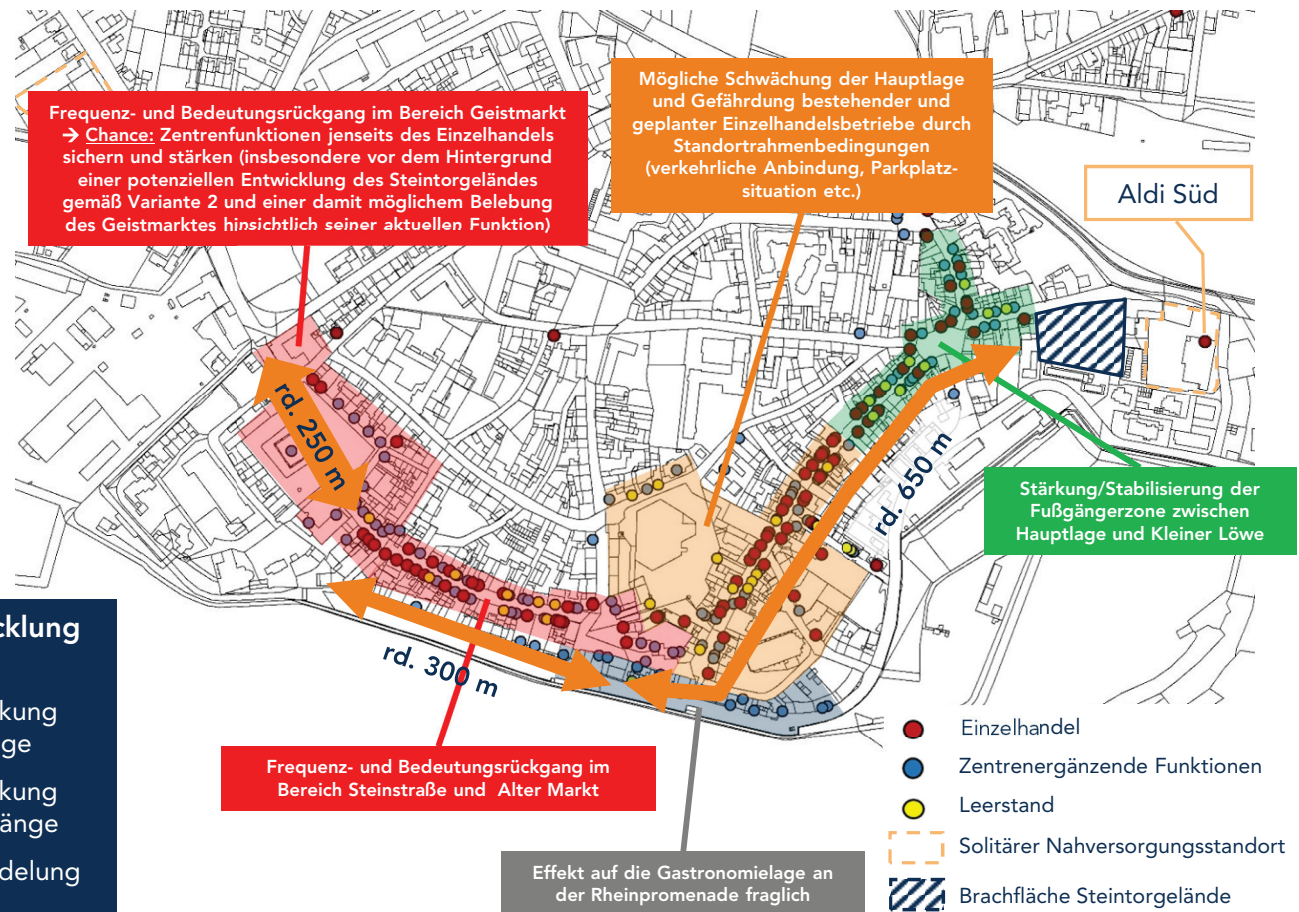
Innenstadtnahe Einzelhandelsentwicklung entspricht nicht:

- der städtischen Zielvorstellung zur Stärkung des Neumarktes/Kaßstraße als Hauptlage
- der städtischen Zielvorstellung zur Stärkung städtebaulich-funktionaler Zusammenhänge
- der städtischen Zielvorstellung zur Bündelung bestehender Handelslagen



Chancen und Risiken einer innenstadtnahen Entwicklung

Variante 2: Entwicklung des Standortes „Wemmer & Janssen“



Innenstadtnahe Einzelhandelsentwicklung entspricht nicht:

- der städtischen Zielvorstellung zur Stärkung des Neumarktes/Kaßstraße als Hauptlage
- der städtischen Zielvorstellung zur Stärkung städtebaulich-funktionaler Zusammenhänge
- der städtischen Zielvorstellung zur Bündelung bestehender Handelslagen

Quelle: Eigene Darstellung; Einzelhandelsbestand: Erhebung Stadt + Handel 07-08/2016; ZVB-Abgrenzungen gemäß EHK 2017; Kartengrundlage: Stadt Emmerich am Rhein.

Stadt+Handel · Hörder Hafenstraße 11 · 44263 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Jens Bartel
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt+Handel
Beckmann und Föhrer
Stadtplaner PartGmbH
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
info@stadt-handel.de
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Partner
Ralf M. Beckmann
und Marc Föhrer,
Stadtplaner AKNW

Amtsgericht Essen
Partnerschaftsregister-
nummer PR 3496
Hauptsitz Dortmund

STANDORTE

Standort Dortmund
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg
Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe
Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig
Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

Erläuterung der im Ausschuss für Stadtentwicklung am 14.03.2017 dargestellten Chancen und Risiken verschiedener Entwicklungsvarianten zur Optimierung der Nahversorgung in Emmerich am Rhein
Dortmund, den 27.03.2017

Sehr geehrter Herr Bartel,

wie telefonisch vereinbart, erhalten Sie eine schriftliche Erläuterung der im Ausschuss für Stadtentwicklung am 14.03.2017 dargestellten Chancen und Risiken verschiedener Entwicklungsvarianten zur Optimierung der Nahversorgung in Emmerich am Rhein.

Entwicklungsvarianten

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wurden in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein (u. a. im Arbeitskreis zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Emmerich am Rhein) folgende Entwicklungsvarianten untersucht:

- **Variante 0:** Keine Optimierung der Nahversorgung
- **Variante 1:** Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters am Gelände „Steintor“
- **Variante 2:** Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters am Gelände „Wemmer & Janssen“
- **Variante 3a:** Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Gesamtverkaufsfläche von 3.000 - 3.200 m² am Gelände „Ehemalige Kaserne“
- **Variante 3b:** Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 - 2.000 m² am Gelände „Ehemalige Kaserne“

Betrachtete Parameter

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wurden in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein folgende Parameter betrachtet:

- **Bestandsstrukturen Innenstadt:** absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen der verschiedenen Entwicklungsvarianten
- **Hauptlage Innenstadt:** Chancen und Risiken für die (neue) Hauptlage des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (insb. Entwicklungschancen des

- Neumarktes) bezogen auf die verschiedenen Entwicklungsvarianten
- **Entwicklungspotenzial Innenstadt:** Abschätzung des einzelhandelsbezogenen Entwicklungspotenzial des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein bezogen auf die verschiedenen Entwicklungsvarianten
- **Quantitative Nahversorgung:** Beurteilung der Optimierung der quantitativen Nahversorgung durch die verschiedenen Entwicklungsvarianten
- **Qualitative Nahversorgung:** Beurteilung der Optimierung der qualitativen Nahversorgung durch die verschiedenen Entwicklungsvarianten
- **Räumliche Nahversorgung:** Beurteilung der Optimierung der räumlichen Nahversorgung durch die verschiedenen Entwicklungsvarianten

Variante 0: Keine Optimierung der Nahversorgung

Eine Beibehaltung des Status-quo (d. h. keine weitere Entwicklung von vollsortimentierten Lebensmittelmärkten) wird naturgemäß keine negativen Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein haben. Ebenso wenig wird die Entwicklung der zukünftigen Hauptlage des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (insb. Neumarkt) gefährdet. Andererseits verschließt sich die Stadt Emmerich am Rhein durch Variante 0 (unter der Voraussetzung, dass die Flächen „Steintor“ und „Wemmer & Janssen“ nicht für anderweitige Einzelhandelsentwicklungen genutzt werden) auch gegenüber weiterer Entwicklungspotenziale für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein, da es durch die Neumarktentwicklung keine weiteren größeren innerstädtischen Potenzialflächen gibt. Die räumlich als überwiegend gut zu bewertenden Nahversorgungsstrukturen bleiben bestehen – ebenso jedoch das im Rahmen der Nahversorgungsanalyse identifizierte quantitative und insb. qualitative Nahversorgungsdefizit.

Variante 0 ist aufgrund des identifizierten Nahversorgungsdefizits nicht zu empfehlen. Weiterhin verschließt sich die Stadt Emmerich am Rhein damit möglichen Entwicklungspotenzialen für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein.

Variante 1: Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters am Gelände „Steintor“

Eine absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungsanalyse wurde bislang (Stand: 27.03.2017) noch nicht vorgenommen. In einer ersten Vorprüfung für die Fa. REPPCO aus dem Jahr 2011 wurde durch Stadt + Handel eine Abschätzung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen einer Verlagerung des Betriebes „Kaufland“ (Standort Normannenstraße) an den Standort „Steintor“ vorgenommen. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei einer Nahrungs- und genussmittelorientierten Nachnutzung des Altstandortes die Bestandsstrukturen im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein nicht unerhebliche Auswirkungen erfahren. Eine anderweitige Nachnutzung des Altstandortes reduziert zwar das Risiko für die innerstädtischen Bestandsstrukturen, verschlechtert allerdings auch die räumliche Nahversorgungssituation im Emmericher Norden. Unabhängig von den Ergebnissen der Vorprüfung wäre aufgrund geänderter Rahmenbedingungen für eine abschließende Beurteilung eine erneute absatzwirtschaftliche und städtebauliche Analyse vorzunehmen. Variante 1 kann zu einer möglichen Belebung des Geistmarktes und der Steinstraße führen, allerdings wäre diese Entwicklung aus fachgutachterlicher Sicht aufgrund der städtebaulichen Barriere des Großen Walls, der fehlenden Einzelhandelsprägung des Geistmarktes und des schwachen funktionalen Zusammenhangs

als deutliche Herausforderung einzuschätzen. Darüber hinaus werden für die zukünftige Hauptlage des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein aufgrund der großen Wegedistanz keine nennenswerten Impulse von einer einzelhandelsorientierten Entwicklung des Steintor-Geländes erwartet. Ob mit Variante 1 die Aufgabe des REWE-Lebensmittelmarktes oder die Nicht-Realisierung des Neumarktes (und damit ein Frequenz- und Bedeutungsrückgang in der Hauptlage) verbunden sein könnte, ist abhängig der genauen Nutzung des Standortes, dem Betriebskonzept und der avisierten Verkaufsfläche. Somit entspricht Variante 1 nicht der städtischen Leitidee einer Stärkung des Neumarktes und der Kaßstraße als zukünftige Hauptlage.

Variante 1 eröffnet aufgrund der räumlichen Nähe zum ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein die Möglichkeit eines Entwicklungsimpulses für die westliche Innenstadtlage, der aus fachgutachterlicher Sicht aufgrund der oben beschriebenen städtebaulichen Barriere und der fehlenden funktionalen Zusammenhänge als eher schwach eingeschätzt wird.

Aus Sicht der Nahversorgung führt Variante 1 (wie auch jede andere der Entwicklungsvarianten) zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Nahversorgungssituation. Die räumliche Nahversorgungssituation wird hingegen aufgrund der nahegelegenen Nahversorgungsstrukturen (insb. LIDL, Netto, REWE) nicht verbessert.

Variante 1 stellt (sofern keine absatzwirtschaftlich und städtebaulich negativen Auswirkungen nachgewiesen werden können) somit eine nur bedingt sinnvolle Alternative dar, da sie die Nahversorgungssituation insgesamt verbessert und ein (jedoch eher schwaches) Entwicklungspotenzial für Teile der Innenstadt darstellt. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Neumarkt-Entwicklung gemäß den aktuell vorliegenden Planungen (u. a. Lebensmitteldiscounter) aufgrund einer negativen Entscheidung des Projektentwicklers nicht realisiert werden kann. Weiterhin ist der Fortbestand des REWE-Lebensmittelmarktes in seiner bisherigen Form fraglich.

Variante 2: Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters am Gelände „Wemmer & Janssen“

Eine absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungsanalyse wurde bislang (Stand: 27.03.2017) noch nicht vorgenommen.

Variante 2 kann zu einer deutlichen Stärkung und Stabilisierung der Kaßstraße und des Bereichs Kleiner Löwe führen. Für die zukünftige Hauptlage des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein werden schwächere Impulse angenommen. Im Bereich Steinstraße und Geistmarkt ist hingegen mit einem Frequenz- und Bedeutungsrückgang zu rechnen. Es sei allerdings angemerkt, dass dem Geistmarkt gemäß des aktuell in Fortschreibung befindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Emmerich am Rhein eine Schwerpunktfunktion für Dienstleistung, Tourismus und Verwaltung zugewiesen wird. Somit wären für die westliche Innenstadtlage eher Entwicklungen jenseits des Einzelhandels zu empfehlen, die u. a. im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein (in Aufstellung) näher definiert werden. Inwiefern allerdings die geplante Neumarkt-Entwicklung (u. a. Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters) von Variante 2 unberührt bliebe, ist fraglich. Hier ist eine mögliche Schwächung der Entwicklung (u. a. Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters) nicht auszuschließen.

Variante 2 eröffnet aufgrund der räumlichen Nähe zur und der direkten Anbindung

an die Hauptlage des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein die Möglichkeit eines Entwicklungsimpulses für die Innenstadt, der aus fachgutachterlicher Sicht (je nach Konzept) als signifikant höher als in allen anderen Varianten eingeschätzt wird.

Aus Sicht der Nahversorgung führt Variante 2 (wie auch jede andere der Entwicklungsvarianten) zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Nahversorgungssituation. Die räumliche Nahversorgungssituation wird hingegen aufgrund der nahegelegenen Nahversorgungsstrukturen (insb. ALDI, Netto, Penny, REWE) nicht verbessert.

Variante 2 stellt (sofern keine absatzwirtschaftlich und städtebaulich negativen Auswirkungen nachgewiesen werden können) somit eine mögliche Variante dar, da sie die Nahversorgungssituation insgesamt verbessert und bei funktional passender Angebotsgestaltung und städtebaulicher Anbindung ein Entwicklungspotenzial für die Innenstadt darstellen kann. Es besteht jedoch auch in dieser Variante je nach avisierter Verkaufsfläche das Risiko, dass die Neumarkt-Entwicklung gemäß den aktuell vorliegenden Planungen (u. a. Lebensmitteldiscounter) aufgrund einer negativen Entscheidung des Projektentwicklers nicht realisiert werden kann. Weiterhin ist der Fortbestand des REWE-Lebensmittelmarktes in seiner bisherigen Form fraglich.

Variante 3a: Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Gesamtverkaufsfläche von 3.000 - 3.200 m² am Gelände „Ehemalige Kaserne“

Die von Stadt + Handel durchgeführte absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Variante 3a keine nennenswerten Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein hat. Weiterhin ist aufgrund der großen Wegedistanz nicht von einer Schwächung der Hauptlage des ZVB im Allgemeinen und von einer Schwächung der Neumarkt-Entwicklung im Speziellen auszugehen. Allerdings sind weitere einzelhandelsbezogene Entwicklungsimpulse im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein mit einer Realisierung von Variante 3a fraglich.

Aus Sicht der Nahversorgung führt Variante 3a (wie auch jede andere der Entwicklungsvarianten) zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Nahversorgungssituation. Es besteht allerdings das Risiko, dass sich die räumliche Nahversorgungssituation aufgrund der nicht auszuschließenden Auswirkungen auf bestehende Nahversorgungsstrukturen (insb. Kaufland, Netto) durch die Realisierung von Variante 3a verschlechtert.

Variante 3a ist daher aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die räumliche Nahversorgung nicht zu empfehlen.

Variante 3b: Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 - 2.000 m² am Gelände „Ehemalige Kaserne“

Die von Stadt + Handel durchgeführte absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Variante 3b keine nennenswerten Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein hat. Weiterhin ist aufgrund der großen Wegedistanz nicht von einer Schwächung der Hauptlage des ZVB im Allgemeinen und von einer Schwächung

der Neumarkt-Entwicklung im Speziellen auszugehen. Allerdings sind weitere einzelhandelsbezogene Entwicklungsimpulse im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein mit einer Realisierung von Variante 3b fraglich.

Aus Sicht der Nahversorgung führt Variante 3b (wie auch jede andere der Entwicklungsvarianten) zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Nahversorgungssituation. Die Auswirkungen auf die räumliche Nahversorgungssituation können aufgrund der großen Verkaufsflächenspannweite nicht abschließend beurteilt werden. Bei einer eher geringen Verkaufsfläche (rd. 1.800 m²) sind jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Nahversorgungsstrukturen zu erwarten. Vielmehr verbessert sich die räumliche Nahversorgungssituation für die Bewohnerinnen und Bewohner im bislang defizitär versorgten Emmericher Norden. Gleichzeitig sei jedoch angemerkt, dass sich die räumliche Nahversorgungssituation durch die geplante Ansiedlung eines ALDI-Lebensmitteldiscounters am Gelände „Ehemalige Kaserne“ bereits deutlich verbessert und durch Variante 3b lediglich im vollsortimentierten Lebensmittelbereich optimiert wird.

Variante 3b verbessert sowohl die qualitative als auch die räumliche Nahversorgung (hier jedoch abhängig von der konkreten Verkaufsfläche des Vorhabens). Innerstädtische Entwicklungspotenziale im Bereich Nahrungs- und Genussmittel werden voraussichtlich erschöpft. Variante 3b trägt allerdings nicht zu einer Stärkung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein in seiner Gesamtheit bei. Insgesamt ist Variante 3b damit zu empfehlen, sofern die Varianten 1 und 2 von städtischer Seite ausgeschlossen werden bzw. deren Verträglichkeit negativ zu bewerten ist. Bei einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 1.800 m² sind Auswirkungen auf bestehende Nahversorgungsstrukturen nicht vollends auszuschließen und hängen vom Betriebskonzept, dem Flächenprogramm und weiteren zu konkretisierenden Vorhabendaten ab.

Konzeptionelle Voraussetzungen

Die Entwicklungsvarianten 1 bis 3 sind an bestimmte konzeptionelle Voraussetzungen geknüpft, die im Folgenden kurz erläutert werden:

- **Varianten 1 und 2:** Die Varianten 1 und 2 erfordern eine Anpassung der räumlichen Abgrenzung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein, um den jeweiligen Standort in den ZVB aufzunehmen. Aus fachgutachterlicher Sicht wird unter Berücksichtigung der Stadtgröße, der zentralörtlichen Funktion und städtebaulich-funktionaler Zusammenhänge nicht die Aufnahme beider Potenzialflächen in den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein empfohlen, da dadurch der bereits jetzt schwache funktionale Zusammenhang zwischen Geistmarkt und Kleinem Löwen weiter geschwächt wird. Stadt + Handel empfiehlt bei einer Entscheidung der Stadt Emmerich am Rhein für eine innenstadtnahe Entwicklung die Aufnahme des Geländes „Wemmer & Janssen“ in den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein, da bei einer Realisierung von Variante 2 tendenziell stärkere Entwicklungsimpulse für den gesamten ZVB und ein leicht geringeres Risiko für die zukünftige Hauptlage angenommen werden können.
- **Varianten 3a und 3b:** Eine Realisierung von Variante 3a oder 3b setzt die

Ausweisung eines ZVB Nahversorgungszentrum Ehemalige Kaserne voraus. Die Ausweisung eines ZVB setzt wiederum eine deutliche städtebauliche Entwicklung des Kasernengeländes voraus (u. a. vollständige siedlungsräumliche Integration des Vorhabenstandortes, Wohnraumentwicklungsplanung für perspektivisch 500 Einwohner, Ansiedlung weiterer Handelsnutzungen im kurzfristigen Bedarfsbereich, Ansiedlung weiterer zentrenergänzender Funktionen). Ohne die Ausweisung eines Zentralen Versorgungsbereiches (mit seinen oben aufgeführten Voraussetzungen) sind weder Variante 3a noch Variante 3b zu realisieren.

Freundliche Grüße



Marc Föhrer
- Geschäftsführung -

Stadt + Handel | Hörder Hafenstr. 11 | 44263 Dortmund

Dortmund, 27.03.2017

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
Herrn Jens Bartel
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

a171843

Angebot „Auswirkungsanalyse für einen möglichen Vollsortimenter auf dem Gelände Steintor oder dem Gelände Wemmer & Janssen“

Sehr geehrter Herr Bartel,

sehr gerne bieten wir Ihnen nachstehende Leistungen ergänzend an:

- Auswirkungsanalyse für einen möglichen Vollsortimenter auf dem Gelände Steintor oder dem Gelände Wemmer & Janssen analog zu der Analyse „Ehemalige Kaserne“ in zwei Varianten: Variante 1: rd. 3.200 m² GVKF; Variante 2: (rd. 2.000 m²)
- Zielrichtung: „möglichst schmale“ Untersuchung, um die beiden letzten Fragezeichen in bisherige Analyse (siehe Tabelle in der Präsentation) zu beantworten (sprich: absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen auf den ZVB Emmerich am Rhein sowie auf die Nahversorgungsstrukturen)

Folgende Leistungsinhalte werden angeboten:

- Rückgriff auf Daten der Strukturanalyse für die Machbarkeits-, Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse für einen möglichen Nahversorgungsstandort im Emmericher Norden (ehem. Kasernengelände)
- Annahmen zum Planvorhaben (Herleitung von Flächenproduktivität und Umsatzanteil NL-Kunden am Planvorhaben; Herleitung von Einzugsbereich)
- Überprüfung absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen, auf den ZVB Hauptzentrum und nahversorgungsrelevante Strukturen in Emmerich.
- Detaillierte Einordnung der möglichen Auswirkungen auf den ZVB Hauptzentrum und Gegenüberstellung von Alternativen (z. B. Auswirkungen auf REWE bzw. Verlagerungsoption REWE auf Gelände Wemmer & Janssen).
- Abschätzung Konformität zur Landesplanung bzw. Benennung von Voraussetzungen für die landesplanerische Konformität.

Stadt + Handel Beckmann und Föhner Stadtplaner PartGmbH | info@stadt-handel.de | www.stadt-handel.de
Amtsgericht Essen, PR 3496, Hauptsitz: Dortmund

Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon: +49 231 8626890
Fax: +49 231 8626891

Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon: +49 40 53309646
Fax: +49 40 53309647

Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon: +49 721 14512262
Fax: +49 721 14512263

Markt 9
04109 Leipzig
Fon: +49 341 92723942
Fax: +49 341 92723943

- Abschließende Bewertung aller Varianten (inkl. Kaserne) hinsichtlich der ermittelten Ergebnisse (Vervollständigung und Bewertung der „Übersichtstabelle“ aus der Präsentation)
- Ergebnisorientierte Aufbereitung (Kurzstellungnahme auf max. 5 Seiten)
- Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von rd. 6 Wochen.

Es ergibt sich folgender Kostenrahmen:

LB 1: Strukturanalyse	liegt vor
LB 2: Annahmen Planvorhaben (in Varianten)	720,00 Euro
LB 3: Auswirkungen absatzw./städteb. in Emmerich und detaillierte Einordnung für Innenstadt (insg. 4 Varianten/Fälle)	3.600,00 Euro
LB 4: Abschätzung gem. normativer Vorgaben und abschließende/vergleichende Bewertung	1.080,00 Euro
Abstimmung / Berichtsaufbereitung	720,00 Euro
SUMME netto	5.760,00 Euro
Zzgl. MwSt. (19 %)	1.094,40 Euro
SUMME brutto	6.854,40 Euro

Das Honorar wird nach der Erbringung der Leistungen fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Föhrer
- Geschäftsführung -

Ö 17